

**Lagebericht
zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019**

Landschaftsverband Rheinland

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	5
B. Allgemeiner Teil und Grundlagen	5
1. Der LVR als Kommunalverband.....	5
2. Die Aufgaben des LVR	7
3. Organe des LVR.....	7
4. Organisation des LVR	8
5. Finanzierung des LVR	9
C. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage	10
1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	10
2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2019	10
2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2019	10
2.2 Jahresergebnis 2019.....	11
2.2.1 Ordentliches Ergebnis.....	12
2.2.2 Überblick über die ordentlichen Erträge	12
2.2.3 Überblick über die ordentlichen Aufwendungen	14
2.2.4 Finanzergebnis	17
2.2.5 Außerordentliches Ergebnis	18
2.3 Finanzrechnung 2019	18
2.3.1 Laufende Verwaltungstätigkeit.....	18
2.3.2 Investitionstätigkeit	18
2.3.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18
2.3.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19
2.3.3 Finanzierungstätigkeit	20
3 Ergebnisbeiträge der Produktbereiche	21
3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung	21
3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben	22
3.3 Produktbereich 04 - Kultur und Wissenschaft	23
3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen	25
3.4.1 Produktgruppe 017 – Leistungen für Menschen mit Behinderungen	25
3.4.1.1 Wohnleistungen	26
3.4.1.2 Hilfe zur Pflege	27
3.4.1.3 Teilhabe am Arbeitsleben	27

3.4.2	Produktgruppe 074 – Elementarbildung	27
3.4.2.1	Elementarbildung in Regelkindertagesstätten	28
3.4.2.2	Einzelfallhilfen (Integrationshilfen)	28
3.4.2.3	Heilpädagogische Kindertagesstätten	29
3.5	Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.....	29
3.6	Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege.....	29
3.7	Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen.....	30
3.8	Produktbereich 14 – Umweltschutz	30
3.9	Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus	30
3.10	Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft.....	30
4	Vermögens- und Kapitalrechnung	31
4.1	Bilanzstruktur	31
4.2	Entwicklung der Aktiva.....	32
4.3	Entwicklung des Eigenkapitals.....	32
4.4	Entwicklung der Rückstellungen	35
4.5	Entwicklung der Schulden.....	35
5	Zahlungsfähigkeit.....	36
6	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag.....	36
D.	Chancen- und Risikobericht.....	37
1	Risikomanagementsystem.....	37
1.1	Controlling der Haushaltsentwicklung.....	37
1.2	Risikofrüherkennung	37
1.3	Internes Kontrollsystem (IKS).....	38
2	Allgemeine Chancen und Risiken	38
2.1	Allgemeine Wirtschaftslage	38
2.1.1	Bundesstaatlicher Finanzausgleich	39
2.1.2	Kapitalmarktrisiken	40
2.1.3	Baupreisrisiken	40
2.1.4	Pensionsverpflichtungen	41
2.1.5	Steuerrechtliche Risiken	41
2.1.6	Europäisches Beihilferecht	41
2.1.1	Risiken aus europäischen Förderprogrammen.....	42
2.2	Personalwirtschaft	42
2.3	Digitalisierung.....	42

3 Chancen und Risiken im Sozialbereich.....	43
3.1 Sozialgesetzgebung	43
3.1.1 Neue Leistungszuschnitte.....	44
3.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen.....	44
3.1.3 Neue Aufgabenzuweisungen	45
3.1.4 Konnexitätsprinzip	46
3.1.5 Landesrahmenvertrag	47
3.2 Schulträgeraufgaben	48
3.2.1 Schulentwicklung	48
3.2.2 Heilmittelleistungen	48
3.3 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	48
3.4 Soziales Entschädigungsrecht	48
3.5 Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz	49
4 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen	49
4.1 Klinikbetrieb	49
4.2 Reorganisation der HPH-Netze	50
5 Sonstige Chancen und Risiken	50
5.1 Kultur	50
5.1.1 MiQua	50
5.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte	50
5.2 Beteiligungen.....	51
6 Perspektiven	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR.....	6
Abbildung 2: Zusammensetzung der ordentlichen Erträge 2019.	12
Abbildung 3: Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen 2019.	14
Abbildung 4: Finanzergebnisse seit Einführung NKF.	17
Abbildung 5: Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 (ohne Sonderrücklage).	34
Abbildung 6: Entwicklung des Eigenkapitals (ohne Sonderrücklage).	34
Abbildung 7: Veränderung der Rückstellungen im Jahr 2019.	35
Abbildung 8: Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.	36

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in Summen oder Prozentangaben sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

A. Einleitung

Gemäß § 95 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO NRW) und § 49 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) i.V.m. § 23 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einen Lagebericht aufzustellen, der als Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss beigefügt wird und diesen um weitergehende Informationen ergänzt.

Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung spiegeln sich als grundlegende Prinzipien öffentlicher Haushaltsführung durchweg in der Geschäftstätigkeit des LVR wider. Der LVR nimmt seine Aufgaben stets im Bewusstsein seiner umlagegetragenen Finanzierungsstrukturen und unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenhänge wahr.

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahr 2007 führt der LVR seine Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung. Der Jahresabschluss 2019 ist somit bereits der 13. Jahresabschluss nach doppischem Haushaltsrecht.

Der vorliegende Lagebericht zeichnet ein umfassendes Bild der Haushaltssituation des LVR im Haushaltsjahr 2019, indem er einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses gibt und auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht. Insgesamt wird dadurch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR vermittelt.

Eine ausgewogene Analyse der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung unter Einbeziehung produktorientierter Ziele und Kennzahlen gibt Aufschluss über die Haushaltswirtschaft des LVR im vergangenen Haushaltsjahr. Der zutreffenden Darstellung der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LVR wird besondere Beachtung geschenkt.

Der Lagebericht 2019 gliedert sich in folgende Kapitel:

- **Allgemeiner Teil und Grundlagen;**
- **Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage 2019;**
- **Chancen- und Risikobericht.**

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen

1. Der LVR als Kommunalverband

Der LVR nimmt als Kommunalverband rheinlandweit überregionale Aufgaben wahr, die Angelegenheiten der Sozialhilfe, der landschaftlichen Kulturpflege und der Kommunalwirtschaft betreffen. Der LVR beschäftigt rund 19.000 Mitarbeiter*innen und erbringt Dienstleistungen für die 9,7 Millionen Menschen im rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens. Die Mitgliedskörperschaften des LVR sind die im Rheinland (und somit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften, bestehend aus 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der Städteregion Aachen:

<u>Kreisfreie Städte:</u>	<u>Kreise / Städteregion:</u>
– Bonn	– StädteRegion Aachen
– Düsseldorf	– Kreis Düren
– Duisburg	– Rhein-Erft-Kreis
– Essen	– Kreis Euskirchen
– Köln	– Kreis Heinsberg
– Krefeld	– Kreis Kleve
– Leverkusen	– Kreis Mettmann
– Mönchengladbach	– Rhein-Kreis Neuss
– Mülheim an der Ruhr	– Oberbergischer Kreis
– Oberhausen	– Rheinisch-Bergischer-Kreis
– Remscheid	– Rhein-Sieg-Kreis
– Solingen	– Kreis Viersen
– Wuppertal	– Kreis Wesel



Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR

Die Mitgliedskörperschaften tragen und finanzieren den LVR über die zu entrichtende Landschaftsumlage. Neben den Schlüsselzuweisungen des Landes ist sie daher von entscheidender Bedeutung für den LVR-Haushalt.

2. Die Aufgaben des LVR

Der öffentliche Auftrag des LVR ist in der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) verankert. Sein Aufgabengebiet betrifft soziale Aufgaben, die Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten; darüber hinaus gehören die landschaftliche Kulturpflege und Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft zu den Aufgabeninhalten des LVR.

Der LVR ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Träger der Kriegsopferfürsorge (Hauptfürsorgestelle) und des Amtes zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Inklusionsamt). Als Landesjugendamt ist der LVR überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Neben der fachlichen und finanziellen Unterstützung der örtlichen Jugendämter betreibt der LVR vier eigene Jugendhilfeeinrichtungen. Der LVR betreibt zudem 41 Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Ferner ist der LVR Träger einer orthopädischen und neun psychiatrischer Kliniken. In diesem Zusammenhang ist ergänzend der Verbund heilpädagogischer Hilfen (HPH-Verbund) zu nennen, der umfassende Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung anbietet.

Neben der LVerbO NRW ist das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) für den Aufgabenbestand des LVR einschlägig. Demnach ist der LVR Träger der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe). Die Eingliederungshilfe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen und macht den Großteil des bewirtschafteten Haushaltsetats des LVR aus. Der LVR engagiert sich somit für Integration und Inklusion in allen Lebensbereichen und ist aufgrund seines regionalen Zuständigkeitsbereiches der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland.

Ein weiteres Aufgabengebiet – die landschaftliche Kulturpflege – nimmt der LVR über den Betrieb von 20 Museen und Kultureinrichtungen sowie die Förderung von Landes- und Heimatmuseen wahr, in denen das ganze Spektrum der rheinischen Kultur, Geschichte und Kunst dargeboten wird. Im Rahmen dieses Netzwerks ist der LVR auch in einer Vielzahl von Stiftungen engagiert. Das LVR-Amt für Denkmalpflege und die Archivberatung ergänzen die kulturelle und museale Vielfalt.

Beim LVR ist eine Reihe weiterer Aufgaben angesiedelt, so z.B. der Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts, der Maßregelvollzug, die Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

3. Organe des LVR

Organe des LVR sind die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss und die Landesdirektorin. Die gegenwärtige Landschaftsversammlung besteht aus 124 Mitgliedern, die von den Kreistagen der Kreise und den Räten der kreisfreien Städte gewählt wurden. Aus jeder Mitgliedskörperschaft wird je 100.000 Einwohner eine Vertreterin bzw. ein Vertreter in die Landschaftsversammlung, den "Rheinischen Rat", entsandt. Deren Wahlzeit entspricht der allgemeinen Wahlzeit der politischen Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die derzeitige 14. Wahlperiode hat am 1. Juni 2014 begonnen und wird am 31. Oktober 2020, nach den

Kommunalwahlen am 13. September, enden. Die Landschaftsversammlung beschließt über Grundsatzangelegenheiten, verabschiedet den Haushalt und wählt die Landesdirektorin oder den Landesdirektor sowie die Landesrätinnen und Landesräte (Dezernatsleitungen).

Der Landschaftsausschuss ist das zentrale Beschlussorgan des LVR und wird als Pflichtausschuss von der Landschaftsversammlung bestellt. Er ist sodann für alle Angelegenheiten des LVR zuständig, die nicht der Landschaftsversammlung oder der Landesdirektorin vorbehalten sind. Der Landschaftsausschuss besteht derzeit aus 17 Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Er wird in seiner Tätigkeit durch Fachausschüsse, die beispielsweise Angelegenheiten des Finanzwesens, der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Inklusion, der landschaftlichen Kulturpflege usw. betreffen, unterstützt.

Die Landesdirektorin führt als Behördenleiterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Sie ist die gesetzliche Vertreterin des LVR und als Hauptverwaltungsbeamtin Leiterin der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

Die allgemeine und die Sonderaufsicht über den LVR wird durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) ausgeübt.

4. Organisation des LVR

Der LVR überprüft seine Organisationsstruktur und die Geschäftsprozesse stetig und passt diese an, um den sich ständig verändernden Anforderungen zu begegnen und die effiziente Bewältigung seiner Aufgaben sicherzustellen. So ist in 2019 zur Konzipierung und Umsetzung der digitalen Transformation ein neues Dezernat aufgebaut worden, welches sich den Themen Digitalisierung, Mobilität und Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) widmen wird. Der LVR ist somit in 10 Dezernate gegliedert:

Dezernat 0	Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4
Organisationsbereich LVR-Direktorin	Personal und Organisation	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	Kinder, Jugend und Familie

Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	Dezernat 9
Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	Soziales	Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	Kultur und landschaftliche Kulturpflege

Ebenso werden innerhalb der Dezernate in den Fachbereichen und Abteilungen ständig Anpassungen und Optimierungen vorgenommen. Im Jahr 2019 war die Organisationsgestaltung besonders gekennzeichnet durch die Neuerungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die damit zusammenhängenden massiven Änderungsbedarfe und Vorbereitungen mit Blick auf 2020.

Zur Optimierung der Leistungserstellung hat der LVR einige Aufgabenbereiche aus der Kernverwaltung ausgegliedert und an wie-Eigenbetriebe übertragen. Es handelt sich dabei um den LVR-Klinikverbund, bestehend aus neun psychiatrischen Fachkrankenhäusern, einer Klinik für Orthopädie und der Krankenhauszentralwäscherei, die Bestandteil der regionalen medizinischen Versorgungsstruktur des Landes NRW sind. Des Weiteren ist die Jugendhilfe Rheinland als Einrichtung mit vier Standorten aus dem LVR-Kernhaushalt ausgegliedert, ebenso wie der HPH-Verbund mit insgesamt 18 Standorten im Rheinland. Daneben hat der LVR zahlreiche Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik auf den wie-Eigenbetrieb InfoKom ausgelagert.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligt sich der LVR ebenso an privatrechtlichen Unternehmen sowie an Stiftungen. Das vollständige Beteiligungsengagement wird in den jährlichen LVR-Beteiligungsberichten dargestellt.¹

5. Finanzierung des LVR

Anders als eine kommunale Gebietskörperschaft besitzt der LVR keine Steuerhoheit und somit keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern und Abgaben zu erzielen. Für die Refinanzierung des LVR haben daher neben der von den Mitgliedskörperschaften zu entrichtenden Landschaftsumlage die Schlüsselzuweisungen des Landes eine besondere Bedeutung. Die Größenordnung der Schlüsselzuweisungen bemisst sich nach den Regelungen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW).

Darüber hinaus gewährt das GFG NRW dem LVR weitere – im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen allerdings deutlich geringere - Bedarfzuweisungen und Zuschüsse:

- eine jährliche Schulpauschale / Bildungspauschale für Aufgaben als Träger von Schulen für Behinderte;
- Zuweisungen für die landschaftliche Kulturpflege;
- eine Investitionspauschale für investive Zwecke der Eingliederungshilfe.

Weitere Erträge des LVR ergeben sich aus sonstigen Transfererträgen, Kostenbeiträgen und -erstattungen, privatrechtlichen Leistungsentgelten und weiteren geringfügigen Ertragsarten.

Soweit die vorgenannten Erträge nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, erhebt der LVR eine Umlage von seinen Mitgliedskörperschaften gemäß § 22 LVerbO. Die Landschaftsumlage berechnet sich als Produkt aus dem jährlich festzusetzenden Umlagesatz und den gemeindlichen Umlagegrundlagen. Wie bereits oben dargelegt, sind die Erträge aus der Landschaftsumlage die wichtigste und stärkste Refinanzierungsquelle für den LVR.

Die vom LVR treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Umlage aus dem Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichsverfahren sind nicht umlagerelevant und finden daher bei der Bemessung des Umlagebedarfes keine Berücksichtigung.

¹ Die Beteiligungsberichte sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/finanzen/finanzmanagement/beteiligungsbericht_3/beteiligungsbericht_2.jsp.

C. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Haushaltslage des LVR war sowohl im betreffenden als auch in den vergangenen Jahren von einer spürbaren Einnahmendynamik geprägt, die sich aus der günstigen Entwicklung der zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Basis ergab. Die positive Konjunktorentwicklung der Jahre 2017 und 2018 hat sich im Jahr 2019 zunächst fortgesetzt, schwächte sich jedoch unterjährig ab. So ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu Beginn des Jahres 2019 noch von einem Wirtschaftswachstum² von 1,5 Prozent ausgegangen; im Jahresverlauf wurden die Prognosen auf 0,5 Prozent abgesenkt. Schließlich wurde ein Wirtschaftswachstum 2019 von 0,6 Prozent festgestellt.

Da sich die finanziellen und steuerlichen Effekte deutlich zeitverzögert auf die Bemessung der Umlagegrundlagen auswirken³, ist das Aufkommen der allgemeinen Finanzmittel des LVR im Jahr 2019 von der Konjunkturtrübung noch unberührt geblieben. Die nachklingende Hochkonjunktur der Jahre 2017 und 2018 hat zu merklich höheren Umlage- und Verbundgrundlagen für das Jahr 2019 geführt, als ursprünglich angenommen werden konnte.

2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2019

Die im Folgenden beschriebenen Analysewerte und Kennzahlen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des LVR fußen größtenteils auf dem NKF-Kennzahlenset des Innenministeriums NRW und sind um weitere sachdienliche Kennzahlen erweitert worden.

2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2019

Die Ausgangsbasis für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 ist der Haushaltsplan des LVR für das Jahr 2019. Abweichend vom politisch beschlossenen Grundsatz der Aufstellung von Doppelhaushalten wurde der Haushalt 2019 auf der Grundlage eines verkürzten Planungsverfahrens als Einzelhaushalt aufgestellt. Er wurde am 2. Mai 2018 in die Landschaftsversammlung eingebracht und nach umfassenden Beratungen in den Fachausschüssen sowie dem Landschaftsausschuss am 8. Oktober 2018 durch die Landschaftsversammlung verabschiedet. Mit Erlass des MHKBG NRW vom 18. Januar 2019 wurde der LVR-Haushalt genehmigt.

Zur Zeit der Verabschiedung des Haushaltes 2019 lagen die Ergebnisse der Herbsttagung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ noch nicht vor, so dass für die Prognose der Umlagegrundlagen für den Zeitraum 2019-2022 der Orientierungsdatenerlass des MHKBG vom 2. August 2018 herangezogen wurde.

Ziel der frühzeitigen Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019 war es, angesichts der umfangreichen Neuausrichtung der sozialen Leistungssysteme den Mitgliedskörperschaften

² Veränderung des preisbereinigten Bruttoinlandsproduktes (BIP) zum Vorjahr.

³ Die Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen umfasst regelmäßig das 2. Halbjahr des Vorjahres und das 1. Halbjahr des Vorjahres.

des LVR Planungssicherheit zu geben und gleichzeitig die Belastung durch die Umlagezahlungen zu begrenzen, indem alle realisierbaren Konsolidierungseffekte in die Haushaltsplanung und somit in die Ermittlung des Umlagesatzes 2019 einbezogen wurden. Daher wurden im Haushaltsplan 2019 der bisherige haushaltspolitische Konsolidierungskurs fortgeführt und die nachhaltigen Maßnahmen aus drei Konsolidierungsprogrammen, die der LVR seit 2011 aufgelegt hat, weiter verfolgt. Darüber hinaus wurden die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben unverändert beibehalten. Für das Jahr 2019 konnte der Umlagesatz auf 14,43 Prozent festgesetzt werden und lag damit sowohl deutlich unter dem in der Mittelfristplanung des Haushaltes 2017/2018 geplanten Wert von 16,40 Prozent als auch unter dem Wert des Vorjahres (14,70 Prozent).

Der Haushalt 2019 wurde mit 4.078,9 Mio. Euro Aufwendungen und 4.078,6 Mio. Euro Erträgen und somit mit einem nur geringen Jahresfehlbetrag von 0,3 Mio. Euro nahezu ausgeglichen geplant. Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages wurde über die Verringerung der Ausgleichsrücklage beschlossen. Infolge von Ermächtigungsübertragungen des Vorjahres in Höhe von weiteren 0,8 Mio. Euro wies der fortgeschriebene Ansatz somit einen Fehlbetrag von 1,1 Mio. Euro aus.

2.2 Jahresergebnis 2019

Nach dem Leitgedanken des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) steht der Ergebnisplan im Mittelpunkt der kommunalen Wirtschaft. Wesentliche Betrachtungsgröße ist folgerichtig das Jahresergebnis, sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss. Die Jahresrechnung und das Jahresergebnis spiegeln den Erfolg der operativen Geschäftstätigkeit und die Entwicklung des Eigenkapitals wider.

Das Haushaltsjahr 2019 schloss in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 2,9 Mio. Euro ab, womit das Ziel des Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 2 GO erfüllt wurde. Entgegen der Planung übertraf das Ist-Ergebnis den fortgeschriebenen Ansatz um 4,0 Mio. Euro. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Ergebnisrechnung 2019 wieder:

Ergebnisrechnung (in Mio. Euro)	Haushalts- plan	Fortgeschr. Ansatz 2019	Ist 2019	Abweichung Ist - fortg. Ansatz
Ordentliche Erträge	4.066,8	4.066,8	4.195,8	129,1
Ordentliche Aufwendungen	-4.070,4	-4.071,2	-4.201,7	-130,6
Ordentliches Ergebnis	-3,6	-4,4	-5,9	-1,5
Finanzergebnis	3,3	3,3	8,8	5,5
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-0,3	-1,1	2,9	4,0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Jahresergebnis	-0,3	-1,1	2,9	4,0

2.2.1 Ordentliches Ergebnis

Im Bereich des ordentlichen Ergebnisses ist im Jahr 2019 ein Fehlbetrag von 5,9 Mio. Euro entstanden. Das ordentliche Ergebnis spiegelt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit (Kerntätigkeit) wider und gibt Aufschluss darüber, ob der Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres vollständig erwirtschaftet wurde. Das ordentliche Ergebnis ist insoweit ein Indiz zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Als Kennzahl hierfür wird der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2019	Ist 2018	Ist 2017
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen	99,86 %	100,30 %	100,05 %

Die Kennzahl veranschaulicht, dass der LVR im Jahr 2019 einen geringfügigen Fehlbetrag aus seiner Kerntätigkeit erwirtschaftet hat (die ordentlichen Erträge deckten nicht vollständig die ordentlichen Aufwendungen). Die Zusammensetzung und die Herkunft der ordentlichen Erträge und Aufwendungen werden nachfolgend analysiert.

2.2.2 Überblick über die ordentlichen Erträge

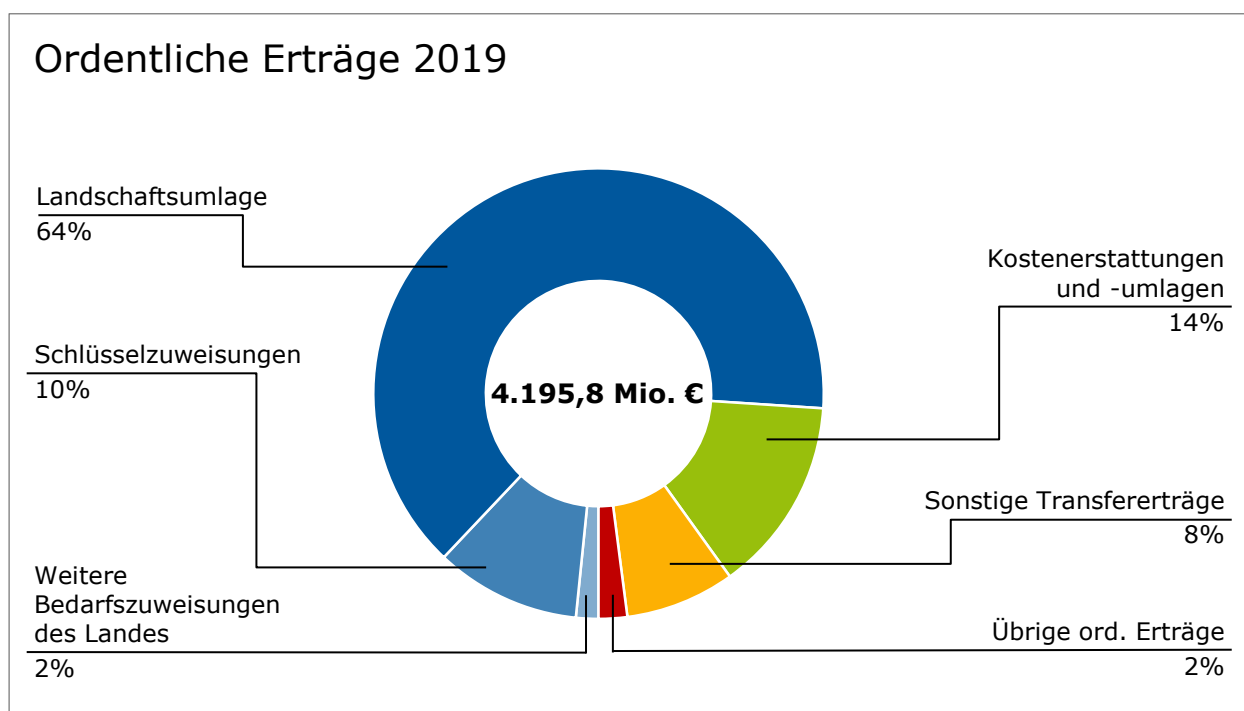


Abbildung 2: Zusammensetzung der ordentlichen Erträge 2019.

Die Ertragslage des LVR wird maßgeblich durch die Landschaftsumlage der Mitgliedskörperschaften und die Schlüsselzuweisungen des Landes dominiert, die in der Ertragsposition „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ enthalten sind. Diese allgemeinen Deckungsmittel des LVR stellten im Jahr 2019 rund 74 Prozent der ordentlichen Erträge dar. Die Erträge aus der Landschaftsumlage lagen mit 2.685,0 Mio. Euro rund 19,8 Mio. Euro über dem Planansatz. Ebenso haben die Erträge aus Schlüsselzuweisungen einen Mehrertrag von 15,2 Mio. Euro

gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beigesteuert:

Ordentliche Erträge	Fortgeschr. Ansatz 2019	Ist 2019	Abweichung
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	3.151,5	3.190,7	39,2
<i>davon: Landschaftsumlage</i>	<i>2.665,2</i>	<i>2.685,0</i>	<i>19,8</i>
<i>davon: Schlüsselzuweisungen</i>	<i>422,9</i>	<i>438,1</i>	<i>15,2</i>
Sonstige Transfererträge	318,0	330,0	12,0
Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,0	0,0	0,0
Privatrechtliche Leistungsentgelte	24,3	49,1	24,8
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	549,8	589,2	39,4
Sonstige ordentliche Erträge	21,8	34,8	13,0
Aktivierte Eigenleistungen	1,4	2,1	0,7
SUMME ordentliche Erträge	4.066,8	4.195,8	129,1

Die positive Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel in den vergangenen drei Jahren ist auf das erhöhte Steueraufkommen infolge der guten Konjunkturlage zurückzuführen. Die gestiegenen Volumina der Umlagegrundlagen und des GFG-Steuerverbundes haben dazu geführt, dass der Umlagesatz des LVR im Haushaltsjahr 2019 und damit im dritten Jahr in Folge abgesenkt werden konnte. Die nachfolgende Tabelle stellt die wichtigsten Eckdaten und Kennzahlen zu den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen dar:

Ertragsart / Kennzahl	2019	2018	2017
LVR-Umlagegrundlagen (Mio. €)	18.607,2	17.594,3	16.025,1
Umlagehebesatz	14,43%	14,70%	15,40%
Erträge aus der Landschaftsumlage (Mio. €)	2.685,0	2.586,4	2.467,9
Umlagequote (Landschaftsumlage / ordentliche Erträge)	63,99 %	63,46 %	63,39 %
Schlüsselzuweisungen (Mio. €)	438,1	417,9	383,4
Schlüsselzuweisungsquote (Erträge aus Schlüsselzuweisungen / ordentliche Erträge)	10,44 %	10,25 %	9,85 %
Zuwendungsquote (gesamte Erträge aus Zuweisungen incl. Schlüsselzuweisungen / ordentliche Erträge)	12,05 %	11,80 %	11,41 %

Im Jahr 2019 hat der LVR insgesamt 589,2 Mio. Euro Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen erhalten, womit die Planwerte um 39,4 Mio. Euro überschritten wurden. Bei dieser Ertragsposition handelt es sich hauptsächlich um den Ersatz von deckungsgleichen Aufwendungen für Aufgaben, die der LVR für das Land oder den Bund wahrnimmt (z.B. Maßregelvollzug, Soziales Entschädigungsrecht, Kriegsopferfürsorge). Eine wesentliche Position innerhalb der Kostenerstattungen und -umlagen sind die Erträge aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage, die sich im Jahr 2019 auf rund 204,5 Mio. Euro beliefen und zur Deckung

der entsprechenden Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen eingesetzt wurden.

Bei den sonstigen Transfererträgen sind im Wesentlichen die Kostenbeiträge der Leistungsempfänger oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe etatisiert. Diese haben zur Refinanzierung der sozialen Leistungen im Jahr 2019 mit insgesamt 235,3 Mio. Euro beigetragen. Des Weiteren werden unter dieser Position Erträge aus der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) verbucht (90,4 Mio. Euro in 2019), die für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verwenden und daher ergebnisneutral sind. Ebenso wurden hier Erträge aus Schuldendiensthilfen des Landes (Förderprogramm „Gute Schule 2020“) von 4,3 Mio. Euro verbucht.

Die übrigen Erträge haben das Volumen der ordentlichen Erträge mit insgesamt rund 86,0 Mio. Euro im Jahr 2019 ergänzt. Darin waren öffentlich- und privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Erträge aus therapeutischen Verordnungen, Prüfungsgebühren, Mieterträge aus der Vermietung von Gebäuden, Eintrittsgelder, Verkäufe der Museumshops etc.), sonstige Erträge (z.B. Verpflegungs- und Essensgeld in Schulen, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Rückstellungsaufösungen, Erträge aus dem Verkauf von Jobtickets etc.) und aktivierte Eigenleistungen enthalten.

2.2.3 Überblick über die ordentlichen Aufwendungen

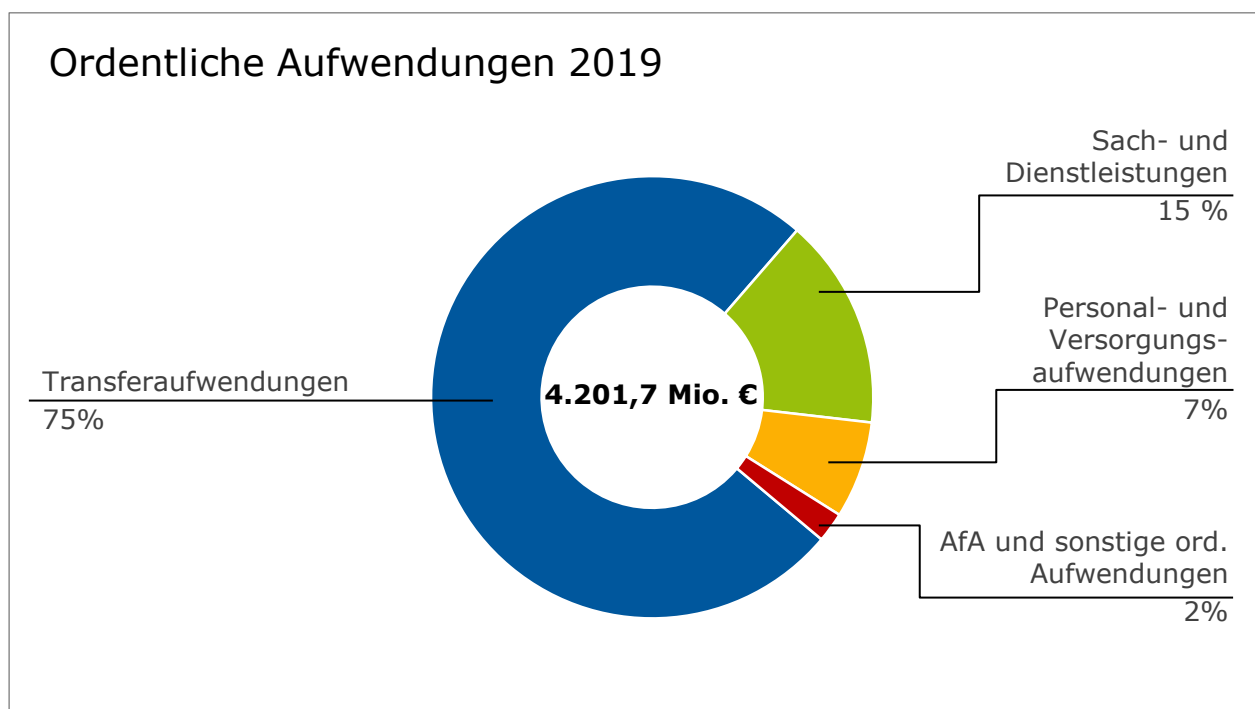


Abbildung 3: Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen 2019.
Es ergeben sich Rundungsdifferenzen.

Die ordentlichen Aufwendungen stellen den Ressourcenverbrauch infolge der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Kerngeschäft) dar. Sie haben im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 4.201,7 Mio. Euro betragen und lagen damit um 130,6 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Ansatz.

Ordentliche Aufwendungen	Fortgeschr. Ansatz 2019	Ist 2019	Abweichung
Personalaufwendungen	-247,3	-260,8	-13,5
Versorgungsaufwendungen	-40,0	-37,3	2,8
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleist.	-543,1	-649,2	-106,1
Bilanzielle Abschreibungen	-21,3	-20,4	0,9
Transferaufwendungen	-3.139,9	-3.162,6	-22,8
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-79,6	-71,4	8,1
SUMME ordentliche Aufwendungen	-4.071,2	-4.201,7	-130,6

Die Transferaufwendungen prägen den Haushalt des LVR in besonderem Maße: Der Gesamtaufwand von 3.162,6 Mio. Euro im Jahr 2019 entsprach rund 75,27 Prozent der ordentlichen Aufwendungen und war damit nahezu kongruent mit den allgemeinen Deckungsmitteln, die dem LVR im Berichtszeitraum zur Verfügung standen. Die Transferaufwendungen werden von Eingliederungshilfeleistungen der drei zentralen Leistungsbereiche – den Wohnleistungen, der Hilfe zur Pflege und der Teilhabe am Arbeitsleben – dominiert. Die Erläuterung der Sozialtransfers wird in Kapitel 3.4 „Produktbereich 05 - Soziale Leistungen“ vorgenommen.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen stellten weitere rund 15,45 Prozent der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2019 dar. Sie lagen mit der Summe von 649,2 Mio. Euro deutlich über dem fortgeschriebenen Ansatz von 543,1 Mio. Euro. Die wesentlichen Positionen innerhalb der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen betrafen Erstattungen an örtliche Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger, Aufwendungen zur Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, die Schülerbeförderung und Aufwendungen für IT-Dienstleistungen. Darüber hinaus wurden unter dieser Position Aufwendungen für Büro- und Geschäftsausstattung, Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmittel, Unterhaltung von Fahrzeugen, Verbrauchsmaterialien und sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen geführt. Die Erläuterung der signifikanten Sach- und Dienstleistungsaufwendungen erfolgt ebenfalls in den nachfolgenden Kapiteln.

Die Personalaufwendungen beinhalten die Gehälter, Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, Bezüge und Beihilfen für Beamte, Veränderungen von Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte sowie die Veränderung von Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden.

Die Personalaufwendungen haben im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 260,8 Mio. Euro betragen und lagen damit um 13,5 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Planansatz von 247,3 Mio. Euro. Der Mehraufwand war auf verschiedene Sachverhalte zurückzuführen, darunter zunächst auf Aufwendungen aufgrund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (3,8 Mio. Euro) und höhere Zuführungen zu Personalrückstellungen (4,1 Mio. Euro, davon 3,3 Mio. Euro für Pensions- und Beihilferückstellungen). Stellenmehrungen in den Dezernaten 4 (Kinder, Jugend und Familie) und 7 (Soziales) infolge der BTHG-Umstellung haben zu einem Mehraufwand von 3,3 Mio. Euro geführt; des Weiteren ist im Bereich Kultur und Wissenschaft, bedingt durch eine höhere Altersstruktur des dortigen Personals und nicht geplante Projekte, ein Mehrbedarf von 2,3 Mio. Euro entstanden.

Unter den Versorgungsaufwendungen werden Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie die Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamte ausgewiesen. Sie lagen mit 2,8 Mio. Euro unter den Planwerten des Jahres 2019. Die Abweichung ergab sich aus Minderaufwendungen beim Versorgungsaufwand (-0,8 Mio. Euro), für Beihilferückstellungen (-3,5 Mio. Euro) und sonstige Rückstellungen (-1,3 Mio. Euro) sowie aus einem Mehraufwand bei den Pensionsrückstellungen (2,9 Mio. Euro).

Der Bestand der Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 20,3 Mio. Euro gestiegen. Die Entwicklung der entsprechenden Bilanzposition wird im Rahmen der Bilanzanalyse in Kapitel 4.4 „Entwicklung der Rückstellungen“ näher dargestellt.

Die wichtigsten Finanzkennzahlen zur Analyse der ordentlichen Aufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kennzahl	2019	2018	2017
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	75,27 %	75,58 % ⁴	75,86 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	15,45 %	15,27 %	14,77 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	6,21 %	5,88 %	5,84 %
Abschreibungsintensität (Bilanzielle AfA / ord. Aufw.)	0,49 %	0,51 %	0,54 %

Die Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) haben im LVR-Haushalt nur eine untergeordnete Bedeutung, da der LVR im Gegensatz zu den Kommunen kein Infrastrukturvermögen und daher nur einen vergleichsweise niedrigen Sachanlagenbestand aufweist. Die AfA auf Sachanlagen betrug im Jahr 2019 insgesamt 20,4 Mio. Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten weitere Positionen wie beispielsweise Aufwendungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz, Versicherungsbeiträge, Fraktions- und Sitzungsgelder, Aufwendungen für sonstige Rückstellungen (Instandhaltung, Prozesskosten etc.), Mietaufwendungen, Wertberichtigungen und andere betrieblich bedingte Aufwandsarten. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben in 2019 einen Gesamtbetrag von 71,4 Mio. Euro ergeben und damit den Planwert um 8,1 Mio. Euro unterschritten.

Auf die wesentlichen Aufwandsarten wird im Rahmen der nachfolgenden Darstellung der produktorientierten Teilergebnispläne näher eingegangen.

⁴ Korrigierter Wert aufgrund eines Tippfehlers im Jahr 2018 (vorher: 75,88 %).

2.2.4 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist der Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen. Unter den Finanzerträgen weist der LVR insbesondere Zinserträge aus gewährten Darlehen, Geldanlagen, Dividenden und andere Gewinnanteile aus Beteiligungen aus. Unter den Finanzaufwendungen werden Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für Fremdkapital dargestellt.

Das Finanzergebnis des LVR schloss im Haushaltsjahr 2019 mit einem Überschuss von 8,8 Mio. Euro und trug damit wesentlich zur Verbesserung des Jahresergebnisses bei. Die Zinserträge betragen in 2019 insgesamt 15,2 Mio. Euro, die Aufwendungen 6,4 Mio. Euro. Bei den Finanzaufwendungen konnten Einsparungen von rund 2,1 Mio. Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz erreicht werden. Diese positive Entwicklung lag – neben dem niedrigen Marktzins – in den Steuerungsmaßnahmen zur maßvollen Entschuldung und der Optimierung des Liquiditätsmanagements begründet: Die Konzeption der Liquiditätsverwaltung enthält abgestimmte Finanzierungsinstrumente und Maßnahmen, die zur Reduzierung von Verwahrgebühren führen und eine langfristige und nachhaltige Anlagepolitik zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche ermöglichen sollen. Durch das aktive Schuldenmanagement konnte seit Einführung des NKF der Zinsaufwand stetig reduziert werden, und seit dem Jahr 2009 wird er sogar durch die Finanzerträge überkompensiert.

Die Finanzerträge haben mit 15,2 Mio. Euro den Planansatz von 11,8 Mio. Euro um 3,4 Mio. Euro überschritten und damit das Finanzergebnis deutlich verbessert. Die Mehrerträge sind unter anderem auf eine nicht geplante Dividendenausschüttung der RWE AG (1,3 Mio. Euro) und Mehrerträge aus der Beteiligung an der Provinzial AöR (1,3 Mio. Euro) zurückzuführen. Im Finanzergebnis sind ebenso Finanzerträge und -aufwendungen aus der Anlage und Verwaltung von liquiden Mitteln der AGLA enthalten. Da die AGLA ein Sondervermögen ist, werden die betreffenden Zinserträge und -aufwendungen gesondert ausgewiesen.

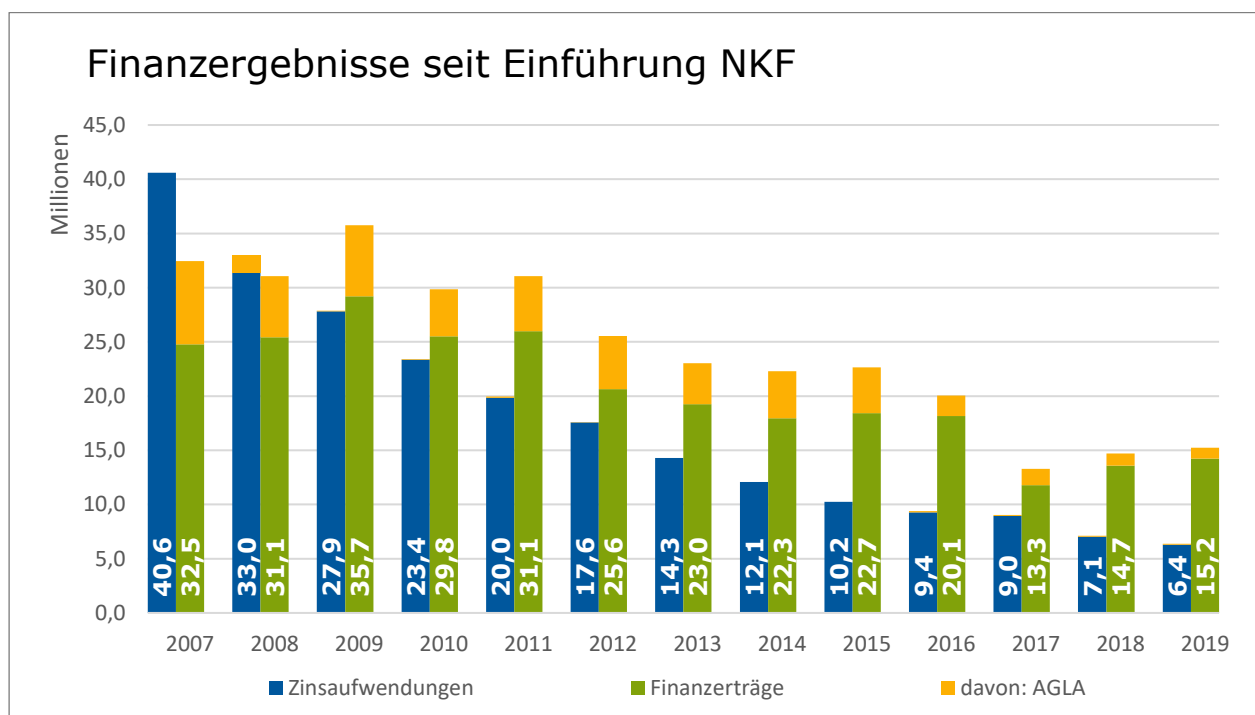


Abbildung 4: Finanzergebnisse seit Einführung NKF.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennzahlen des Finanzergebnisses zusammengefasst:

Kennzahl	2019	2018	2017
Zinslastquote (Zinsaufwand / ord. Aufwendungen)	0,15 %	0,18 %	0,23 %
Finanzertragsquote (Erträge aus Finanzanlagen / ord. Erträge)	0,36 %	0,36 %	0,34 %

2.2.5 Außerordentliches Ergebnis

Sachverhalte, die zu außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen geführt hätten, sind im Jahr 2019 nicht aufgetreten.

2.3 Finanzrechnung 2019

In der Finanzrechnung werden alle Zahlungsströme eines Jahres nachgewiesen. Die Finanzrechnung beinhaltet neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Salden aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit. Die Finanzrechnung des LVR im Jahr 2019 schloss mit einem Überschuss von 79,1 Mio. Euro ab.

2.3.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weist alle zahlungswirksamen Vorgänge aus, die im ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis enthalten sind. Dieser Cash Flow gibt Aufschluss über die Innenfinanzierungskraft eines Betriebes, da er grundsätzlich zur Finanzierung von Investitionen bzw. zur Tilgung von Krediten zur Verfügung steht. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit des LVR betrug 47,8 Mio. Euro.

2.3.2 Investitionstätigkeit

2.3.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen im Jahr 2019 insgesamt 99,1 Mio. Euro. Sie setzten sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen: 51,8 Mio. Euro;
- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen: 46,4 Mio. Euro;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen: 0,9 Mio. Euro.

Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen korrespondierten teilweise mit den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen aufgrund von Umschuldungsvorgängen. Hier wurden in 2019 Rückflüsse aus Termingeldern mit einem Volumen von 38,0 Mio. Euro, ausschließlich betreffend die AGLA, ausgewiesen. Weitere Einzahlungen (13,8 Mio. Euro) resul-

tierten aus Rückflüssen für gewährte Darlehen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (Baudarlehen Kliniken) und des sozialen Wohnbaus (Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege).

Bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen wurden im Jahr 2019 die Zuweisungen des Landes, darunter die Investitionspauschale Eingliederungshilfe (40,7 Mio. Euro), die GFG-Bildungspauschale (2,7 Mio. Euro) und weitere investive Zuwendungen (3,0 Mio. Euro) ausgewiesen.

Bei der Veräußerung von Sachanlagen handelte es sich im Wesentlichen um den Verkauf von Grundstücken, die zur Aufgabenerfüllung des LVR nicht mehr benötigt wurden.

2.3.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich auf 85,3 Mio. Euro. Diese unterteilten sich in:

- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen: 30,4 Mio. Euro;
- Auszahlungen für Baumaßnahmen: 13,4 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen: 4,6 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden: 1,5 Mio. Euro;
- Sonstige Investitionsauszahlungen: 35,5 Mio. Euro.

Bei den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen handelte es sich um die Anlage von verfügbarer Liquidität in Wertpapieren. Eine wesentliche Position in 2019 war der Erwerb von Anteilen am ZBI-Fonds mit dem Schwerpunkt Wohnimmobilien Deutschland (25,7 Mio. Euro) zur Rückdeckung von Pensionslasten. Weitere Vorgänge betrafen die Gewährung von Ausleihungen an verbundene Unternehmen (4,2 Mio. Euro) und sonstige investive Auszahlungen für Finanzanlagen (0,5 Mio. Euro).

Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen handelte es sich um folgende Investitionsprojekte über 1 Mio. €:

Investitionsprojekt / Baumaßnahme	Auszahlungen in 2019 (Mio. EUR)
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation Euskirchen: Neubau Internat	3,7
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache, Düsseldorf: Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes nebst Sanierung des Bestandsgebäudes	2,5
LVR-Zentralverwaltung: Neubau Ottoplatz, Planungskosten	3,2

Die sonstigen Investitionsauszahlungen in Höhe von 35,5 Mio. Euro beinhalteten hauptsächlich Trägerzuschüsse zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in den LVR-Kliniken (im Rahmen des 492-Mio.-Euro-Investitionsprogramms zur baulichen Weiterentwicklung und Modernisierung des LVR-Klinikverbundes).

Als Kennzahl zur Beurteilung der Investitionstätigkeit wird die Investitionsquote herangezogen. Sie gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen und ist insofern ein Indikator zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Anlagenwirtschaft.

Kennzahl	2019	2018	2017
Investitionsquote (Bruttoinvestitionen / Abgänge und AfA des AV)	121,20 %	149,41 %	54,34 %

Die hohe Volatilität der jährlichen Investitionsquoten ist auf die üblichen Schwankungen innerhalb der Investitionstätigkeit zurückzuführen.

2.3.3 Finanzierungstätigkeit

Unter den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit werden Neuaufnahmen und Rückflüsse von Darlehen, unter den Auszahlungen Tilgungsleistungen für Kredite, auch für Umschuldungen, dargestellt. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit und damit die Neuverschuldung des LVR betrug im Jahr 2019 17,5 Mio. Euro und lag damit um 70,3 Mio. Euro unter der geplanten Neuverschuldung.

Als Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit wurden im Jahr 2019 unter anderem die Schuldendiensthilfen „Gute Schule 2020“ in Höhe von 11,6 Mio. Euro vereinnahmt, die sowohl als Investitions- (7,4 Mio. Euro) als auch als Liquiditätskredite (4,3 Mio. Euro) bilanziert wurden. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW stellt das Land dem LVR Schuldendiensthilfen von insgesamt bis zu 46,4 Mio. Euro im Zeitraum von 2017 bis 2020 zur Verfügung. Die Förderung erfolgt in Form von Förderkrediten der NRW.Bank, wobei das Land die Zins- und Tilgungsleistungen trägt. Zur Verwendung der Landesförderung hat der LVR ein Investitions- und Sanierungsprogramm aufgelegt, mit dem das gesamte Fördervolumen zweckentsprechend abgerufen wird.

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beinhalteten die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten. Die Struktur der Investitionskredite wird im LVR seit dem Jahr 2015 an die Höhe des planbaren Werteverzehrs der Vermögensgegenstände angepasst (Kongruenz von planmäßiger Abschreibung und Tilgung), was den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit entspricht.

Die Entwicklung der Investitionskredite wird im Kapitel 4.5 „Entwicklung der Schulden“ näher erläutert.

3 Ergebnisbeiträge der Produktbereiche

Das Haushaltsjahr 2019 war neben der günstigen Konjunktur- und Steuerentwicklung der vergangenen Jahre durch fortgeführte Konsolidierungsbemühungen der LVR-Dezernate geprägt. Diese haben mit unterschiedlichen Ergebnisbeiträgen innerhalb der Produktgruppen und Produktbereiche zu dem gesamten Jahresergebnis des LVR beigesteuert.

Nachfolgend werden die wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen der Teilergebnisrechnungen sowie deren Ursachen, gegliedert nach Produktbereichen (PB), dargestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit mit dem Haushaltsplan werden für die Abweichungsanalyse die originären Haushaltsansätze, jedoch nicht die fortgeschriebenen Ansätze zugrunde gelegt.

PB	Bezeichnung	Plan 2019 in Mio. Euro	Ist 2019 in Mio. Euro	Abweichung in Mio. Euro
01	Innere Verwaltung	-179,7	-170,7	9,0
03	Schulträgeraufgaben	-78,7	-81,1	-2,3
04	Kultur und Wissenschaft	-57,9	-57,1	0,7
05	Soziale Leistungen	-2.691,5	-2.749,2	-57,7
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-15,4	-6,8	8,5
07	Gesundheitsdienste	-17,7	-17,5	0,2
10	Bauen und Wohnen	-13,7	-14,2	-0,5
14	Umweltschutz	-0,9	-0,5	0,4
15	Wirtschaft und Tourismus	5,5	7,7	2,2
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	3.049,7	3.092,4	42,6
Landschaftsverband Rheinland		-0,3	2,9	3,2

3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung

Der Produktbereich 01 enthält Produktgruppen (PG), die interne Querschnittsaufgaben abbilden, darunter insbesondere das Immobilienmanagement und das Personalmanagement. Des Weiteren werden hier die Teilergebnisse der politischen Gremien, der Verwaltungsführung, der Zentralen Dienste und des LVR-Finanzmanagements und weiterer interner Produktgruppen dargestellt. Der Produktbereich 01 hat im Berichtszeitraum mit insgesamt rund 9,0 Mio. Euro zu einer Verbesserung des Ergebnisses beigetragen. Die wesentlichen Planabweichungen haben in folgenden Bereichen stattgefunden:

Im Bereich des technischen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements (PG 014) war in 2019 ein Mehraufwand in Höhe von 8,6 Mio. Euro entstanden, der hauptsächlich auf gestiegene Instandhaltungsaufwendungen zurückzuführen war. Diesem Mehrbedarf standen im kaufmännischen Immobilienmanagement / Gebäudeservice (PG 082) Verbesserungen von insgesamt 5,6 Mio. Euro gegenüber, die sich infolge verspätet bezogener Ausweichquartiere und nicht umgesetzter Umbaumaßnahmen aufgrund der Verzögerung beim Neubau Ottoplatz ergeben haben.

Die Aufwendungen für interne Service- und Steuerungsdienstleistungen der Dezernate 0, 2, 3 und 6 (PG 037) blieben im Berichtszeitraum mit 8,7 Mio. Euro unter den Planwerten. In diesem Haushaltsansatz waren neben den laufenden IT-Aufwendungen zudem die zentral geplanten Mittel für IT-Projekte des LVR enthalten. Das IT-Projekt SherpA, welches zur Anpassung der IT-Systeme an die neue Leistungssystematik der Eingliederungshilfe im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) aufgelegt wurde, war mit 5,3 Mio. Euro das größte Einzelprojekt im Jahr 2019.

Weitere Verbesserungen in Höhe von 3,3 Mio. Euro sind in den übrigen Produktgruppen des Produktbereiches 01 entstanden, darunter bei den Personalaufwendungen aufgrund verzögerter Stellenbesetzungen, für außerplanmäßige Erstattungen von Versicherungsleistungen und durch Einsparungen aufgrund verzögerter Umzüge.

3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Der Produktbereich 03 schloss gegenüber der ursprünglichen Planung mit einem Jahresergebnis von 81,1 Mio. Euro und infolgedessen mit einer Verschlechterung von 2,3 Mio. Euro ab. Davon entfielen rund 1,9 Mio. Euro auf höheren Personalaufwand. Weitere Planabweichungen ergaben sich aus Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und für sonstige ordentliche Aufwendungen (insgesamt 2,6 Mio. Euro), Minderaufwendungen für Abschreibungen (1,1 Mio. Euro) sowie aus Mehrerträgen von 1,0 Mio. Euro (insbesondere aus Zuweisungen des Landes, Kostenerstattungen von Gemeinden und Auflösung von Rückstellungen). In der folgenden Übersicht wird die Entwicklung der Schüler*innenzahlen und der Nettoaufwendungen (primäre Aufwendungen abzüglich der Erträge) der LVR-Förderschulen getrennt nach Förderbereichen aufgeführt.

Förderbereich	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
LVR-Förderschulen Sehen			
Anzahl der Schüler*innen	445	444	458
Nettoaufwendungen in Mio. Euro	4,7	4,3	4,7
LVR-Schulen für Kranke			
Anzahl der Schüler*innen	249	253	269
Nettoaufwendungen in Mio. Euro	0,3	0,3	0,3
LVR-Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung			
Anzahl der Schüler*innen	3.911	3.873	3.950
Nettoaufwendungen in Mio. Euro	21,4	23,1	24,1
LVR-Förderschulen Hören und Kommunikation			
Anzahl der Schüler*innen	956	943	942
Nettoaufwendungen in Mio. Euro	8,4	9,2	9,7
LVR-Förderschulen Sprache			
Anzahl der Schüler*innen	1.012	970	1.019
Nettoaufwendungen in Mio. Euro	3,0	3,1	3,4
LVR-Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung			
Anzahl der Schüler*innen	90	93	97
Nettoaufwendungen in Mio. Euro	0,2	0,2	0,2

Der LVR hat den örtlichen Schulträgern im Jahr 2019 Finanzmittel zur Förderung der schulischen Inklusion in Höhe von 0,3 Mio. Euro gewährt, womit die inklusive Beschulung von 161 Schüler*innen in allgemeinen Schulen ermöglicht wurde. Bei diesen Fördermitteln handelt es sich um freiwillige Mittel des LVR (zusätzlich zur Inklusionspauschale des Landes NRW), die die örtlichen Schulträger bei ihren Bemühungen unterstützen sollen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung betragen 2019 rund 32,3 Mio. Euro und lagen damit um 3,0 Mio. Euro über dem Planwert. Ursächlich für den Anstieg waren die Ergebnisse aus der EU-weiten Ausschreibung der Beförderungsleistungen der Jahre 2018 und 2019, eine höhere Anzahl von Beförderungslinien infolge steigender Schülerzahlen und der steigende Anteil von Einzelbeförderungen auf Grundlage von ärztlichen Verordnungen.

Des Weiteren waren im Jahresergebnis von 81,1 Mio. Euro rund 6,7 Mio. Euro Aufwendungen für allgemeine Verwaltungstätigkeiten und den Betrieb des LVR-Berufskollegs enthalten.

3.3 Produktbereich 04 - Kultur und Wissenschaft

Im Produktbereich 04 – Kultur und landschaftliche Kulturpflege – ist im Berichtsjahr eine geringfügige Verbesserung von 0,7 Mio. Euro zum ursprünglichen Planansatz entstanden. Die wesentlichen leistungsbezogenen Kennzahlen des Produktbereiches werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

Besucherzahlen LVR-Museen / LVR-Einrichtungen			
Einrichtung	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
LVR-LandesMuseum Bonn	94.476	60.000	80.380
Max Ernst Museum Brühl des LVR	51.015	43.000	67.270
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	587.927	500.000	549.407
LVR-Industriemuseum	169.926	175.000	163.711
LVR-Freilichtmuseum Kommern	247.065	200.000	226.666
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	96.455	95.000	95.777
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	11.507	9.000	9.668
LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen	1.415	1.000	1.240
Summe	1.259.786	1.083.000	1.194.119

Die Besucherzahlen der LVR-Museen waren im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr leicht rückgängig, lagen allerdings um rund 10 Prozent über den Planwerten. Dies war neben erfolgreichen Veranstaltungen der LVR-Häuser auch auf die Zunahme von kostenlosen Eintritten zurückzuführen, die der LVR Menschen mit Behinderung sowie allen Kindern und Jugendlichen in Umsetzung des Bildungs- und Teilhabeauftrages gewährt.

Anzahl Führungen			
Einrichtung	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
LVR-LandesMuseum Bonn	1.665	612	1.839
Max Ernst Museum Brühl des LVR	791	500	928
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	7.158	7.000	7.262
LVR-Freilichtmuseum Kommern	1.562*	1.200	1.527
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	208	170	267
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	103	85	91
Summe	11.451	9.567	11.914

*Korrigierter Wert aufgrund eines Erfassungsfehlers im Jahr 2018.

Die Anzahl der Führungen in allen LVR-Kulturdienststellen überstieg im Berichtszeitraum sowohl die Planwerte als auch die Vorjahreswerte. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist ein Anstieg von rund vier Prozent zu verzeichnen.

Das LVR-LandesMuseum Bonn präsentierte im Jahr 2019 fünf Ausstellungen. Insbesondere die im Rahmen eines EU-Projektes geplante Ausstellung "Europa in Bewegung" und die Ausstellung "Ritter und Burgen" verzeichneten eine verstärkte Nachfrage bei Schüler*innen und Schulklassen, wodurch die vorsichtige Planung der Führungen deutlich übertroffen werden konnte.

Ebenso positiv entwickelten sich die drei Ausstellungen des Max Ernst Museum in Brühl, deren Besucherzahlen und die Nachfrage an Führungen sowohl deutlich über der Planung als auch über den Werten des Vorjahres lagen.

Im LVR-Freilichtmuseum Lindlar wurde das Angebot an Führungen im Jahr 2019 verstärkt auch von den Gästen der Museumsherberge nachgefragt, sodass die realisierten Führungen deutlich über der Planung lagen. Insbesondere Themenführungen werden immer beliebter.

Besucherzahlen LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland			
Einrichtung	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
Römerthermen Zülpich	17.142	11.000	13.517
Zentrum für verfolgte Künste	16.249	12.650	14.500
Stiftung RuhrMuseum / Welterbe Zollverein	258.000	200.000	220.000
Zinkhütter Hof Stolberg	27.200	22.000	30.274
Energeticon gGmbH Alsdorf	27.752	33.000	41.046
Rotes Haus Monschau	13.641	14.287	14.277
vogelsang ip gGmbH	271.300	220.000	286.900
Summe gesamt	631.284	512.937	620.514

Die Besucherzahlen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe lagen im Jahr 2019 insgesamt rund zwei Prozent unter dem Vorjahreswert.

3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

Der Leistungsbereich Soziales bildete mit einem geplanten Aufwandsvolumen von rund 3,2 Mrd. Euro (entsprach 79,2 Prozent der ordentlichen Aufwendungen) den wesentlichen Aufgabenschwerpunkt des LVR-Haushaltes 2019.

Produktbereich 05 - Soziales	Plan 2019 in Mio. Euro	Ist 2019 in Mio. Euro	Abweichung in Mio. Euro
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41,0	42,2	1,1
Sonstige Transfererträge	313,1	325,7	12,6
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	163,4	161,1	-2,3
Sonstige ordentliche Erträge	15,8	9,6	-6,3
Ordentliche Erträge	533,3	538,5	5,2
Personalaufwendungen	51,4	53,0	-1,6
Aufwendungen für Sach- u. Dienstl.	221,6	266,1	-44,5
Transferaufwendungen	2.950,6	2.965,9	-15,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1,2	3,6	-2,4
Ordentliche Aufwendungen	3.224,9	3.288,6	-63,7
Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	2.691,5	2.750,1	-58,6
Finanzergebnis		0,9	0,9
Ordentliches Ergebnis PB 05	2.691,5	2.749,2	-57,7

Im Berichtszeitraum entstanden Mehraufwendungen in Höhe von 63,7 Mio. Euro, die mit Mehrerträgen von rund 6,1 Mio. Euro (Summe aus ordentlichen und Finanzerträgen) zu einer Verschlechterung des geplanten Teilergebnisses um rund 57,7 Mio. Euro führten. Davon sind Abweichungen von rund 64,3 Mio. Euro maßgeblich der Produktgruppe 017 - Leistungen für Menschen mit Behinderungen – zuzurechnen. In den übrigen Produktgruppen des sozialen Leistungsbereichs waren hingegen saldiert rund 6,6 Mio. Euro Verbesserungen zu verzeichnen. Das Finanzergebnis (0,9 Mio. Euro) beinhaltet Zinserträge aus der Anlage von liquiden Mitteln der AGLA (Produktgruppe 041). Die wesentlichen Einflussfaktoren auf das Ergebnis des Produktbereiches werden im Folgenden erläutert.

3.4.1 Produktgruppe 017 – Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Die Produktgruppe 017 - Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten – ist die aufwandsstärkste Produktgruppe sowohl innerhalb des Produktbereiches Soziales als auch des gesamten LVR-Haushaltes. Sie hat im Jahr 2019 mit 3.033,5 Mio. Euro Aufwendungen rund 72,2 Prozent der ordentlichen Aufwendungen des LVR (4.201,7 Mio. Euro) ausgemacht. Im Jahresergebnis 2019 ist eine Verschlechterung von 64,3 Mio. Euro gegenüber dem originären Haushaltsansatz eingetreten, deren wesentliche Ursachen im Folgenden erläutert werden.

Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten umfassen insbesondere die ambulanten und statio-

nären Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen und der Hilfe zur Pflege sowie die Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

3.4.1.1 Wohnleistungen

Seit einigen Jahrzehnten finden grundlegende Veränderungsprozesse in der Gestaltung und Finanzierung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen statt. Eine der wesentlichen Veränderungen betrifft die Wohnleistungen, wobei die Umwandlung von Versorgungsleistungen im stationären in den ambulanten Bereich unterstützt und ambulante Wohnhilfen vorrangig angestrebt werden („ambulant vor stationär“). Mit dem verstärkten Ausbau ambulant betreuter Wohnformen wird die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen gefördert.

Die Gesamtzahl der Menschen, die Wohnleistungen erhalten, erhöhte sich im Berichtsjahr in geringem Umfang. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und des Aufwands für die Wohnleistungen im Bereich des LVR.

Fallzahlen und Aufwendungen der Wohnhilfen			
	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
Fallzahlen Wohnhilfen gesamt	60.400	61.600	61.200
<i>davon: Stationäres Wohnen</i>	<i>22.300</i>	<i>22.500</i>	<i>22.000</i>
<i>davon: Ambulant betreutes Wohnen</i>	<i>38.100</i>	<i>39.100</i>	<i>39.200</i>
Ambulantisierungsgrad	63,1 %	63,5 %	64,1 %
Aufwendungen für stationäres Wohnen in Mio. Euro	1.291	1.315	1.351
Aufwendungen für ambulant betreutes Wohnen in Mio. Euro (ohne ambulante Komplexförderung)	399	422	424

Im Einzugsgebiet des LVR ist der Ambulantisierungsgrad bei den Wohnleistungen in 2019 von 63,1 Prozent auf 64,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Dies ist das Ergebnis der seit Jahren intensiv und erfolgreich durchgeführten Ambulantisierung beim LVR, die sich zudem kostendämpfend auswirkt. Der LVR ist hier unverändert deutschlandweit Vorreiter.

Die Dynamik der Fallzahlentwicklung bei den ambulanten Wohnleistungen hat sich in den vergangenen Jahren zwar verlangsamt. Infolge der Anhebung der Einkommensfreigrenzen im BTHG werden zukünftig allerdings mehr Menschen als bisher einen gesetzlichen Anspruch auf diese Leistungen haben. Daher ist derzeit nicht abzusehen, wie sich die Fallzahlentwicklung in Zukunft fortsetzen wird.

Für den Bereich der stationären Wohnhilfen ist im Vergleich zum Vorjahr eine leicht rückläufige Fallzahlentwicklung eingetreten. War dies zunächst eine Entwicklung, die vorrangig im Rheinland auftrat, ist inzwischen jedoch ein bundesweiter Trend festzustellen. Die Überschreitung des Planansatzes 2019 in Höhe von ca. 36 Mio. Euro beruhte auf den Vereinbarungen des LVR mit der freien Wohlfahrt, nach der sich die Tarifierhöhungen 2018 teilweise erst im Jahr 2019 finanziell niederschlugen.

3.4.1.2 Hilfe zur Pflege

Bei Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Auch im Bereich der Hilfe zur Pflege gilt ein genereller Vorrang der ambulanten häuslichen Pflege vor teil- oder vollstationären Pflegeleistungen.

Hilfe zur Pflege			
	IST 2018	Plan 2019	Ist 2019
Anzahl Leistungsberechtigte	5.600	5.800	6.100
Aufwendungen in Mio. Euro	157	161	183

Für die Aufgaben der teil- und vollstationären Hilfe zur Pflege der unter 65-Jährigen zieht der LVR die örtlichen Träger heran; die Refinanzierung erfolgt im Wege der Kostenerstattung an die örtlichen Träger über den Weg der summarischen Abrechnung. Dieser Aufgabenbereich schloss im Jahr 2019 im Vergleich zum Plan 2019 mit einer Verschlechterung von rund 21,9 Mio. Euro ab. Die Kostensteigerung ist einerseits auf einen starken Fallzahlenzuwachs, andererseits auf die gestiegene Fallkostenintensität zurückzuführen.

3.4.1.3 Teilhabe am Arbeitsleben

Die Zahl der Menschen, die in einer Förderwerkstatt (Werkstatt für Menschen mit Behinderung) beschäftigt sind, stieg im Verbandsgebiet des LVR im Jahr 2019 weiterhin leicht an. Dieser Trend steht im Einklang mit der bundesweiten Entwicklung. Die Dynamik im Fallzahlenanstieg lässt jedoch weiter nach; dies wurde auch schon im Jahr 2018 deutlich. Die Aufwendungen dieses Leistungsbereichs lagen im Jahr 2019 rund 2 Mio. Euro über der Planung, was im Wesentlichen in der Erhöhung des Arbeitsfördergeldes und den Entgeltsteigerungen begründet war.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)			
	IST 2018	Plan 2019	Ist 2019
Anzahl Leistungsberechtigte	35.100	35.500	35.500
Aufwendungen in Mio. Euro	651	672	674

Der im Vergleich zu früheren Jahren deutlich schwächere Anstieg der Fallzahlen ist neben der demografischen Entwicklung insbesondere auf die aktive Zugangssteuerung zu den Förderwerkstätten zurückzuführen. Der LVR fördert den Wechsel von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch verschiedene Maßnahmen im Rahmen des Budgets für Arbeit und durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und Behörden. Individuelle Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die frühzeitig ansetzen, zeigen hier Wirkung. Immer mehr junge Leistungsberechtigte realisieren daher nach der Schulzeit Alternativen zur Förderwerkstatt. Auch für Menschen, die bereits in einer WfbM beschäftigt sind, werden Perspektiven für eine Rückkehr auf den allgemeinen Arbeitsmarkt entwickelt.

3.4.2 Produktgruppe 074 – Elementarbildung

Der Bereich Elementarbildung hat das Jahr 2019 mit Verbesserungen von rund 5,9 Mio. Euro abgeschlossen. Davon waren im Wesentlichen 4,4 Mio. Euro auf die ertragswirksame Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen (für Einzelfallhilfen und integrative Einrichtungen),

bei denen die zugrundeliegenden Risiken aufgrund Fristablaufs weggefallen sind. Innerhalb der Elementarbildung führten Minderaufwendungen bei der Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) in Höhe von 1,9 Mio. Euro zu weiteren Verbesserungen, denen im Bereich heilpädagogische Kindertagesstätten Mehraufwendungen von rund 1,7 Mio. Euro gegenüberstanden. Ein Minderaufwand von 0,3 Mio. Euro bei den Einzelfallhilfen, Einsparungen von 1,6 Mio. Euro für die Beförderung zu den Tageseinrichtungen und weitere saldierte Verschlechterungen von rund 0,6 Mio. Euro trugen schließlich zum positiven Ergebnis der Produktgruppe Elementarbildung bei.

Die Fallzahlen der wesentlichen Leistungsbereiche innerhalb der Produktgruppe 074 werden in folgenden Tabellenwerken dargestellt.

3.4.2.1 Elementarbildung in Regelkindertagesstätten

In 2014 hat der Landschaftsverband Rheinland die FInK-Richtlinien erlassen und damit die Förderung von Kindern mit (drohender) wesentlicher Behinderung von einer Gruppen- zu einer Pro-Kopf-Förderung umgestellt. Dadurch sind wesentliche Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion umgesetzt worden. Die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für jedes Kind mit Behinderung eine freiwillige Förderung in Höhe von 5.000 Euro je Kindergartenjahr, sofern die LVR-Förderrichtlinien erfüllt sind. Unter anderem schreibt die LVR-Förderrichtlinie die Verringerung der Gruppengrößen mit zunehmender Anzahl der Kinder mit Behinderungen vor.

Elementarbildung in Regelkindertagesstätten (Kindförderung)			
	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
Anzahl FInK-Kindpauschalen	7.520	7.880	7.500
Sozialaufwendungen in Mio. Euro	37,7	39,4	37,5

Im Berichtszeitraum hat sich die Dynamik der Inanspruchnahme der Förderpauschalen nicht mehr wie in den Vorjahren fortgesetzt. Im Jahr 2019 nahm die Anzahl der geförderten Kinder erstmals geringfügig ab, womit Minderaufwendungen in Höhe von 1,9 Mio. Euro verbunden waren. Im Jahresvergleich 2017 zu 2018 betrug die Steigerung dagegen noch 1,4 Prozent.

3.4.2.2 Einzelfallhilfen (Integrationshilfen)

Eine wesentliche Aufgabe des LVR ist die Sicherstellung der Versorgung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten und heilpädagogischen Einrichtungen. Die Kosten der Integrationshelfer für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in heilpädagogischen Einrichtungen sind als teilstationäre Maßnahmen gemäß Sozialgesetzbuch XII durch den LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger zu übernehmen.

Einzelfallhilfen (Integrationshilfen)			
	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
Sozialaufwendungen in Mio. Euro	4,5	4,0	3,7

Der Minderbedarf im Berichtszeitraum 2019 war im Wesentlichen durch eine rückläufige Inanspruchnahme von Einzelfallhilfen für schwerstbehinderte Kinder begründet.

3.4.2.3 Heilpädagogische Kindertagesstätten

Im Rahmen einer inklusiven Betreuung wirkt das LVR-Dezernat Jugend beratend darauf hin, dass bisher ausschließlich heilpädagogisch geführte Betreuungsangebote in inklusive Betreuungsangebote umgewandelt werden. Dabei verfolgt der LVR das Ziel, die Betreuung von Kindern mit Behinderungen möglichst wohnortnah zu ermöglichen, indem exklusive Betreuungsangebote durch Regelangebote ersetzt werden. Diese Zielsetzung wird auch durch die konstante Nachfrage der Eltern von Kindern mit Behinderungen in Regelkindereinrichtungen unterstützt. Zudem zeichnet sich bei den Trägern die Tendenz hin zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen ab.

Heilpädagogische Kindertagesstätten			
	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
Anzahl der Gruppen	173	185	168
Sozialaufwendungen in Mio. Euro	43,6	43,2	44,9

Aufgrund der Entwicklung der Vorjahre kann insoweit auch für das Jahr 2019 konstatiert werden, dass die Zielsetzung des LVR, die Anzahl der heilpädagogischen Gruppen zu reduzieren, erneut erreicht werden konnte. Die Dynamik des Gruppenabbaus hat sich im Jahr 2019 jedoch weiter abgeschwächt. Der LVR kann den Abbau heilpädagogischer Gruppen nur begrenzt beeinflussen, da er als Kostenträger lediglich eine beratende Funktion hat.

Gleichzeitig wurden im Rahmen einer Vielzahl von Einzelverhandlungen mit den Trägern von heilpädagogischen Tageseinrichtungen deren Kalkulationen über die Mittelverwendung intensiven Prüfungen unterzogen. Neben der Kostenentwicklung wurde insbesondere die Entwicklung eines einheitlichen Leistungsstandards angestrebt.

3.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Für den Leistungsbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe hat sich im Rahmen des Jahresabschlusses eine Ergebnisverbesserung gegenüber dem Plan von rund 8,5 Mio. Euro ergeben. Ursächlich dafür war im Wesentlichen die ertragswirksame Auflösung einer Verbindlichkeit für überplanmäßige Kostenerstattungen an die örtlichen Jugendämter (gem. Achten Buch Sozialgesetzbuch). Für diese Leistungen war im Jahresabschluss 2018 eine Rückstellung in Höhe von 8,4 Mio. Euro gebildet worden, die im Berichtszeitraum jedoch aufgelöst werden konnte, da die Leistungsabrechnungen der örtlichen Jugendhilfeträger unmittelbar mit dem Land NRW vorgenommen wurden.

3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege

Der Aufwand im Produktbereich 07 „Gesundheitsdienste“ hat im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2019 im Vergleich zum beschlossenen Haushaltsplan zu einer geringfügigen Verbesserung des Jahresergebnisses von 0,2 Mio. Euro beigetragen. Der Produktbereich wird maßgeblich durch zwei Leistungsbereiche bestimmt: die Produktgruppe 061 – Maßregelvollzug - und die Produktgruppe 065 - Altenpflege.

Für den Maßregelvollzug wurden im Jahresergebnis ordentliche Aufwendungen in Höhe von rund 172,1 Mio. Euro ausgewiesen. Diese korrespondierten weitestgehend mit den Erträgen aus Kostenerstattungen des Landes und waren damit haushaltsneutral.

In der Altenpflege sind für die Finanzierung der Ausbildung in den ausbildenden Pflegeeinrichtungen im Jahr 2019 Aufwendungen in Höhe von 206,1 Mio. Euro entstanden. Die finanzielle Abwicklung erfolgt im LVR-Haushalt über ein Umlageverfahren, welches korrespondierende Erträge erzeugt und daher für den LVR ergebnisneutral ist.

3.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen

Im Produktbereich Bauen und Wohnen werden alle Aufgabenbereiche, die die Denkmal- und Bodendenkmalpflege betreffen, abgebildet. Mit dem Jahresergebnis von 14,2 Mio. Euro ist hier im Vergleich zum originären Ansatz (13,7 Mio. Euro) ein Fehlbetrag von 0,5 Mio. Euro im Berichtsjahr entstanden. Zu diesem Ergebnis haben ein Mehraufwand von 1,1 Mio. Euro, der infolge der Umsetzung von personalwirtschaftlichen Handlungsempfehlungen aus der Verwaltungsstrukturüberprüfung entstanden ist, und ein Mehrertrag aus der Teilauflösung einer Rückstellung zur Sicherung von Bodendenkmälern (0,6 Mio. Euro) geführt.

3.8 Produktbereich 14 – Umweltschutz

Im Produktbereich 14 – Umweltschutz – blieben die Aufwendungen mit 0,4 Mio. Euro unter der Planung. Ursächlich hierfür waren Personalminderaufwendungen aufgrund von Umstrukturierungen sowie geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen durch nicht vollständig in 2019 umgesetzte Projekte.

3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus

Der Produktbereich 15 beinhaltet ausschließlich die Produktgruppe 073 – Beteiligungen –, die in 2019 einen Überschuss von rund 7,7 Mio. Euro erwirtschaftet hat und damit den Planansatz um 2,2 Mio. Euro übertroffen hat.

Der nicht geplante Mehrertrag resultierte maßgeblich aus einer überplanmäßigen Gewinnausschüttung der Provinzial Rheinland AöR (1,3 Mio. Euro) und einer nicht geplanten Dividendenzahlung der RWE AG (1,3 Mio. Euro). Der Mehrertrag hat seinerseits zu einem Mehraufwand für die Abführung von Kapitalertragsteuer von rund 0,4 Mio. Euro geführt.

3.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Diesem Produktbereich werden unter anderem die Erträge aus der Erhebung der Landschaftsumlage und aus Schlüsselzuweisungen des Landes NRW zugeordnet (allgemeine Deckungsmittel). Im Produktbereich ist im Jahr 2019 eine Verbesserung von 42,6 Mio. Euro im Vergleich zum Haushaltsplanansatz entstanden. Die Planabweichungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln sind bereits in Kapitel 2.2.2 „Überblick über die ordentlichen Erträge“ kurz dargestellt worden.

Die Umlagegrundlagen für die Bemessung der Landschaftsumlage sind gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 für den Berichtszeitraum um rund 1 Mrd. Euro aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung angestiegen. Der LVR konnte daher den Umlagesatz von 14,70 Prozent im Jahr 2018 auf 14,43 Prozent im Jahr 2019 senken. Die Erträge aus der Landschaftsumlage 2019 haben mit 2.685,0 Mio. Euro den Ertrag des Jahres 2018 in Höhe von 2.586,4 Mio. Euro um 98,6 Mio. Euro übertroffen.

Infolge des Anstiegs der Verbundsteuern des Landes NRW erhöhten sich ebenfalls die dem LVR zufließenden Schlüsselzuweisungen, und zwar von 417,9 Mio. Euro im Jahr 2018 um 20,2 Mio. Euro auf 438,1 Mio. Euro in 2019.

Die Festsetzung des Landes NRW zur Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) betrug im Haushaltsjahr 2019 rund 28,7 Mio. Euro und führte gegenüber der Haushaltsplanung von 35,0 Mio. Euro zu einer Verbesserung von rund 6,3 Mio. Euro.

Bei den Finanzerträgen und den -aufwendungen konnte das LVR-Finanzmanagement in 2019 aufgrund des positiven Zinsumfeldes und einer aktiven Steuerung eine Verbesserung in Höhe von saldiert rund 1,2 Mio. Euro erzielen.

4 Vermögens- und Kapitalrechnung

Die Veränderung des Vermögens und der Schulden wird in der Bilanz dargestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Bewegungen der Bilanzpositionen betrachtet.

4.1 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme des LVR am 31.12.2019 ist im Vergleich zum Vorjahr um 64,3 Mio. Euro auf 3.361,4 Mio. Euro gestiegen. Die wesentlichen bilanziellen Veränderungen werden im Folgenden dargestellt.

Strukturbilanz des LVR	31.12.2019 in Mio. Euro	31.12.2018 in Mio. Euro	Veränderung
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	2.428,6	2.411,6	17,0
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,2	0,2	-0,1
1.2 Sachanlagen	731,8	730,1	1,7
1.3 Finanzanlagen	1.696,5	1.681,2	15,4
2. Umlaufvermögen	908,3	856,3	52,1
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	24,5	29,3	-4,8
A K T I V A Gesamt	3.361,4	3.297,1	64,3
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	856,1	825,3	30,8
2. Sonderposten (SoPo)	389,7	390,5	-0,8
3. Rückstellungen	984,2	954,3	29,9
4. Verbindlichkeiten	1.130,0	1.121,6	8,4
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,4	5,4	-4,0
P A S S I V A Gesamt	3.361,4	3.297,1	64,3

4.2 Entwicklung der Aktiva

Das Anlagevermögen des LVR hat im Vergleich zum Vorjahr um 17,0 Mio. Euro zugenommen. Es ist größtenteils in Finanzanlagen (1,7 Mrd. Euro) und Sachanlagen (0,7 Mrd. Euro) gebunden. Die Veränderung bei den Finanzanlagen in Höhe von 15,4 Mio. Euro resultiert im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten:

- Gründung der Stiftung Niederrheinmuseum Wesel mit einem bilanziellen Anfangsvermögen von 27,9 Mio. Euro;
- Fondsanlage mit dem Schwerpunkt Wohnimmobilien Deutschland (ZBI-Fonds) zur Rückdeckung zukünftiger Pensionslasten in Höhe von 25,7 Mio. Euro;
- Umbuchung von Wertpapieren der AGLA aus dem Anlage- in das Umlaufvermögen (-38,0 Mio. Euro);
- Bewegungen im Bereich Ausleihungen (Gewährungen und Rückflüsse von Darlehen an Sondervermögen, verbundene Unternehmen, Beteiligungen usw.): saldiert -0,2 Mio. Euro.

Das Sachanlagevermögen wird von dem Bestand der bebauten Grundstücke dominiert (605,6 Mio. Euro), das sich im Wesentlichen aus Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäuden zusammensetzt. Einen weiteren maßgeblichen Bestandteil im Sachanlagevermögen bilden die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler (62,8 Mio. Euro). Weitere Vermögensgegenstände sind unbebaute Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund und Boden (21,7 Mio. Euro), bewegliche Güter (15,8 Mio. Euro) und Anlagen im Bau (25,9 Mio. Euro). Die nähere Zusammensetzung des Anlagevermögens, die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen wird im Einzelnen im Anlagenspiegel dargestellt.

Das Umlaufvermögen umfasst hauptsächlich Forderungen (508,6 Mio. Euro), Wertpapiere des Umlaufvermögens (hier nur AGLA mit 38,0 Mio. Euro), liquide Mittel (361,0 Mio. Euro.) und Vorräte (0,8 Mio. Euro). Es ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 52,1 Mio. Euro gestiegen. Dabei sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 26,9 Mio. Euro gesunken; die liquiden Mittel haben dagegen um 169,1 Mio. Euro zugenommen. Die Entwicklung der Forderungen wird im Einzelnen im Forderungsspiegel dargestellt. Die Wertpapiere des Umlaufvermögens beinhalten kurzfristige Termingeldanlagen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr und unterliegen daher einer ständigen Fluktuation. Bei dieser Position war in 2019 eine Verringerung von 90,0 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, die infolge der Rückzahlungen von Termingeldern (-128,0 Mio. Euro, davon AGLA -18,0 Mio. Euro) sowie Umbuchungen von Kapitalanlagen der AGLA aus dem Anlage- in das Umlaufvermögen (38,0 Mio. Euro) entstanden ist.

Die Aktive Rechnungsabgrenzung betraf in 2019 die im Dezember für Januar gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialen Teilhabe (Blinden- und Gehörlosengeld, inklusive Förderung in Kindertagesstätten, Hilfe zur Pflege usw.), Trägerzuschüsse an Kliniken sowie die Beamtenbesoldung.

4.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bestandteile des Eigenkapitals und deren Veränderungen im Jahr 2019 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Eigenkapital (EK)	31.12.2019 in Mio. Euro	31.12.2018 in Mio. Euro	Abweichung
1.1 Allgemeine Rücklage	452,3	452,4	-0,1
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	204,7	27,9
1.3 Ausgleichsrücklage	168,3	148,6	19,6
1.4 Jahresüberschuss	2,9	19,6	-16,7
SUMME Eigenkapital	856,1	825,3	30,8
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	623,5	620,6	2,9

Die geringfügige Reduzierung der allgemeinen Rücklage in 2019 (0,1 Mio. Euro) resultierte aus Wertkorrekturen im Anlagevermögen, die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden.

Die Sonderrücklage dient ausschließlich als Bilanzierungshilfe für Kapitalstock-Einzahlungen, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des LVR in gleicher Höhe aktiviert. Mit der Ausgründung der Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel aus der Altstiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen hat der LVR die Trägerschaft für das Museum in 2019 übernommen. Die mit einem bilanziellen Anfangsvermögen von 27,9 Mio. Euro ausgestattete Neustiftung hat dementsprechend sowohl das Anlagevermögen als auch die Sonderrücklage des LVR erhöht.

Die Ausgleichsrücklage wurde nach Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16. Dezember 2019 um den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 19,6 Mio. Euro aufgestockt. Der Jahresüberschuss aus 2019 ist ebenfalls für die Zuführung zur Ausgleichsrücklage vorgesehen.

Zur Analyse des EK werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	Berechnung	Ist 2019	Ist 2018	Ist 2017
Eigenkapitalquote 1	EK (ohne Sonderrücklage) / Bilanzsumme	25,5	25,0	24,7
Eigenkapitalquote 2	(EK + SoPo) / Bilanzsumme	37,1	36,9	37,1
Anlagendeckungsgrad 1	EK / Anlagevermögen	35,3	34,2	34,3
Anlagendeckungsgrad 2	(EK + SoPo + langfristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen	79,7	77,4	79,0

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Bei der Eigenkapitalquote 2 werden zum EK die Sonderposten zugeschlagen, da diese in der Regel nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind und daher wie „wirtschaftliches Eigenkapital“ behandelt werden. Die Aussagekraft der Eigenkapitalquoten ist aufgrund der im Rahmen der Eröffnungsbilanz gehobenen „Stillen Reserven“ des Anlagevermögens und infolge der angewandten Berechnungsmethodik (das Eigenkapital ist immerhin nur eine Residualgröße) begrenzt. Daher wird im LVR die Eigenkapitalquote 1 nur im Zusammenhang mit anderen Kennzahlen bzw. im Zeitreihenvergleich seit der NKF-Einführung beurteilt.

Der Anlagendeckungsgrad 1 gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanziert ist. Beim Anlagendeckungsgrad 2 werden zum Eigenkapital die Sonderposten und darüber hinaus das langfristige Fremdkapital zugerechnet. Diese Quote gibt an, inwieweit das (langfristige) Anlagevermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist. Die Quoten beruhen auf der goldenen Bilanzregel, die besagt, dass langfristig gebundenes Vermögen auch langfristig finanziert sein sollte. Eine Interpretation des Anlagendeckungsgrades ist vor dem Hintergrund der Besonderheiten des LVR als eines Umlageverbandes jedoch nicht zweckmäßig.

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 und des Eigenkapitals seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz (EB) bis zum Abschlussstichtag, und zwar ohne Berücksichtigung der Sonderrücklage (für Stiftungen).

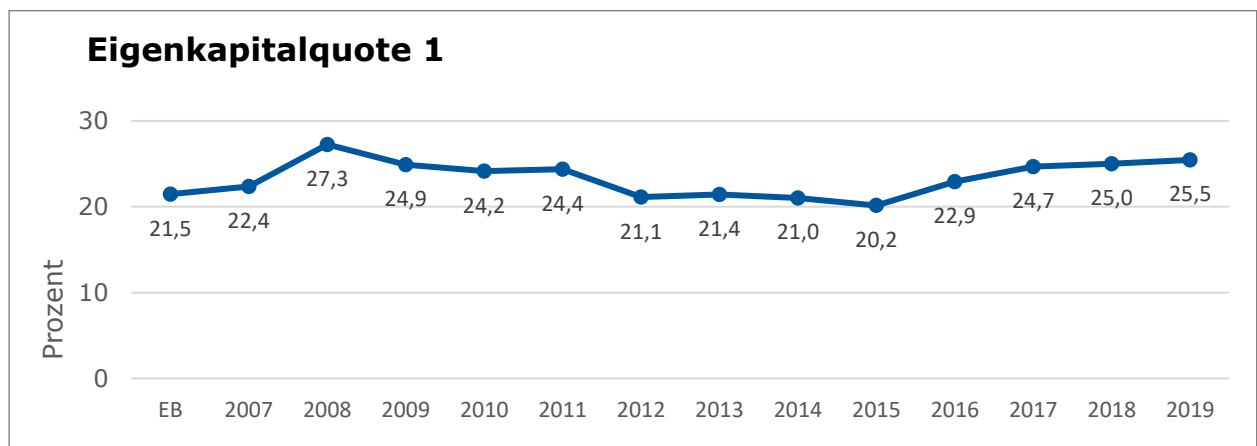


Abbildung 5: Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 (ohne Sonderrücklage).

Bei der Betrachtung dieses Zeitraumes kann konstatiert werden, dass weder eine Erosion noch ein übermäßiger Aufwuchs des Eigenkapitals stattgefunden haben.

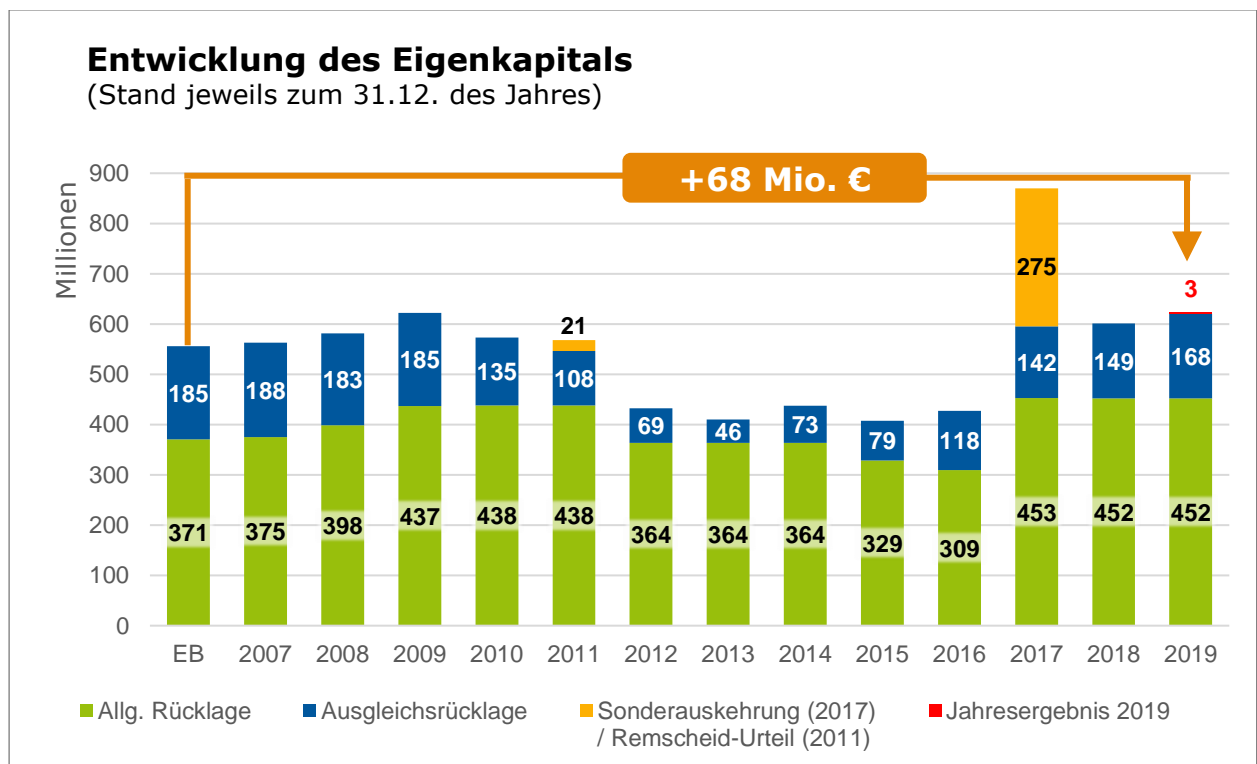


Abbildung 6: Entwicklung des Eigenkapitals (ohne Sonderrücklage).

4.4 Entwicklung der Rückstellungen

Insgesamt werden in der Bilanz zum 31.12.2019 Rückstellungen in Höhe von 984,2 Mio. Euro ausgewiesen, wobei die Pensionsrückstellungen mit knapp 628,2 Mio. Euro (brutto, d.h. ohne Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) den größten Anteil ausmachen. Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 9,8 Mio. Euro auf 67,3 Mio. Euro erhöht. Die sonstigen Rückstellungen enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Sozialhilfe, für Drohverluste und Trägerzuschüsse und belaufen sich auf 288,6 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Rückstellungen insgesamt um 29,9 Mio. Euro angestiegen.

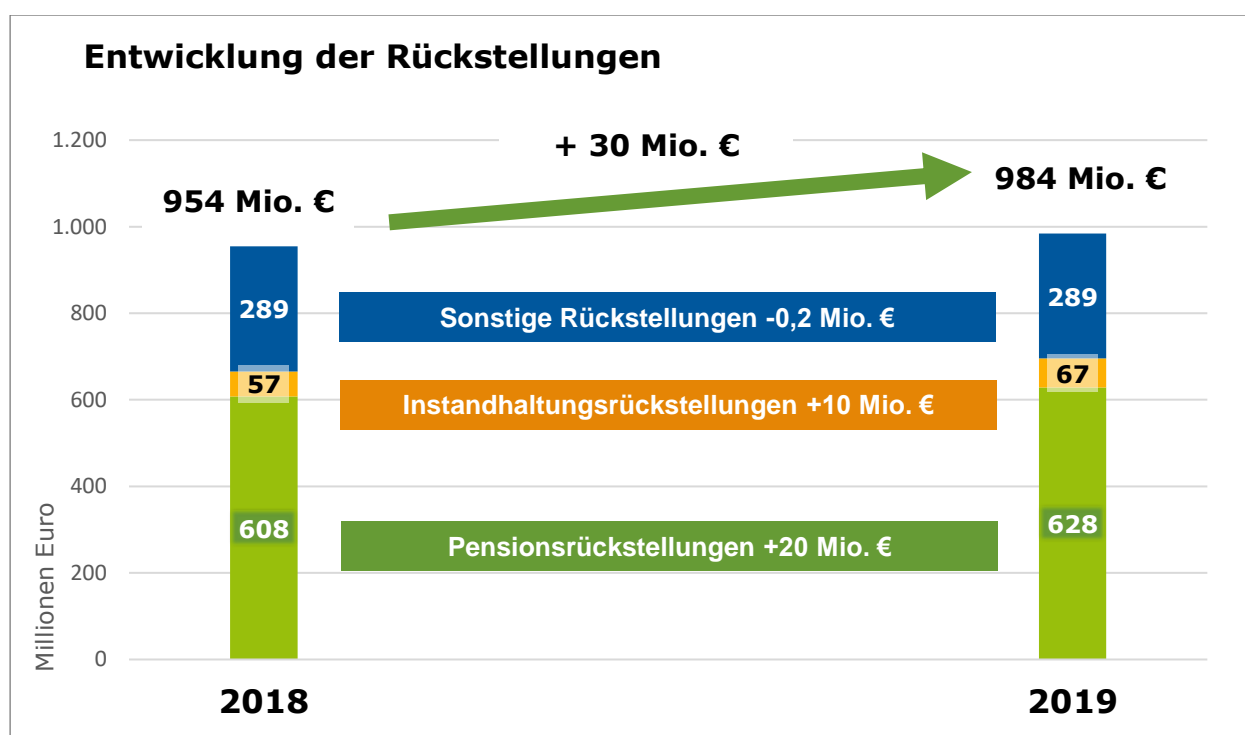


Abbildung 7: Veränderung der Rückstellungen im Jahr 2019.

Weitere Informationen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen sind dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

4.5 Entwicklung der Schulden

Die Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2019 ist im Verbindlichkeitspiegel detailliert dargestellt. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, sind die größte Position mit insgesamt 412,8 Mio. Euro zum 31.12.2019. Davon hat der LVR rund 84,2 Mio. Euro als Trägerdarlehen an Kliniken gewährt.

Anhand der nachfolgenden Abbildung wird verdeutlicht, dass der LVR sich seit der NKF-Umstellung maßvoll und stetig entschulden konnte.

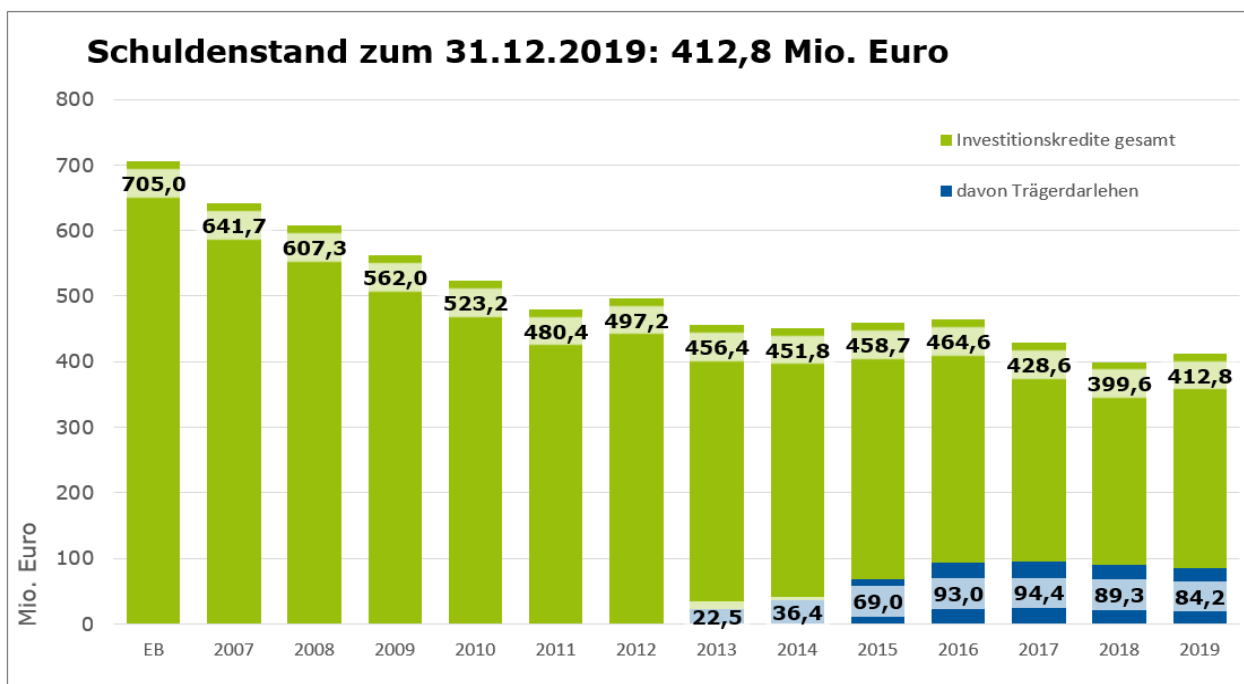


Abbildung 8: Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.

5 Zahlungsfähigkeit

Der Landschaftsverband Rheinland war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

Als Kennzahl zur Beurteilung der Finanzlage bzw. Liquidität wird die Liquidität 2. Grades herangezogen, die stichtagsbezogen Auskunft darüber gibt, inwiefern die kurzfristigen Forderungen und flüssigen Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2019	Ist 2018	Ist 2017
Liquidität 2. Grades	(Liquide Mittel + kurzfr. Forderungen) / kurzfr. Verbindlichkeiten	105,35	88,69	95,64

Der Wert der Liquidität 2. Grades schwankt nicht nur stichtagsbezogen, sondern auch unterjährig, bedingt durch die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des LVR. Zum Jahresende 2019 lag er deutlich über 100 Prozent.

6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 und der Aufstellung des Jahresabschlusses am 31. März 2020 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die im Jahresabschluss 2019 berücksichtigt werden mussten.

D. Chancen- und Risikobericht

Im Lagebericht sind gemäß § 49 KomHVO die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des LVR darzustellen.

1 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement des LVR hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen Risiken zu vermeiden und Chancen wahrzunehmen.

Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die frühzeitige Identifizierung und Durchdringung von Risiken, die umfassende Analyse und Risikobewertung, den abgestimmten Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente und -maßnahmen sowie die Überwachung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ihnen konsequent zu begegnen, setzt der LVR wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein. Unter Risiko wird hierbei jedes Ereignis, das das Erreichen der kurzfristigen operativen oder langfristigen strategischen Ziele negativ beeinflussen kann, verstanden. Reputationsrisiken nehmen dabei vor dem Hintergrund einer auch vom LVR gewünschten größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns, einer tendenziell kritischer werdenden Öffentlichkeit bei zeitgleich wesentlich schnellerer Verbreitung von Informationen aufgrund der Onlinemedien in ihrer Bedeutung stetig zu.

Das Risikomanagementsystem des LVR folgt einem integrativen Ansatz zum systematischen Umgang mit Risiken und gliedert sich in drei gleichwertige Bereiche:

- **Controlling der Haushaltsentwicklung,**
- **Risikofrüherkennung,**
- **Internes Kontrollsystem (IKS).**

Das Risikomanagement des LVR wird darüber hinaus durch die Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergänzt.

1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung

Das Controlling im LVR erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fach- und Querschnittdezernaten sowie zur Sicherstellung der Gesamtsteuerung des LVR-Haushaltes im LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen wird sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken in der Ablauforganisation frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können.

1.2 Risikofrüherkennung

Die frühzeitige systematische Erfassung und Bewertung von Chancen und Risiken ist ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses. Die Ermittlung, Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und sich zeigender Chancen erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Fach- und Querschnittsdezernaten. Dezernatsübergreifende Chancen und

Risiken werden über verschiedene Instrumente auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes identifiziert, bewertet und gesteuert.

1.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung vorhandener Risiken, die aus der Nichtbeachtung von rechtlichen/verwaltungsinternen Vorschriften bzw. fehlerhaften Geschäftsprozessen resultieren, ausgerichtet. Es besteht aus zahlreichen prozessintegrierten Kontrollen in organisatorischer, personeller, rechtlicher und DV-technischer Hinsicht.

Die systematische Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung sind regelmäßige Aufgaben der LVR-Abteilung „Innenrevision“ (LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision), die der LVR-Direktorin direkt unterstellt ist. Die Prüfungen werden von der Innenrevision kontinuierlich vorgenommen.

2 Allgemeine Chancen und Risiken

2.1 Allgemeine Wirtschaftslage

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben erheblichen Einfluss auf das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden und damit auch auf die Umlagegrundlagen des LVR. Schwankungen der Umlagegrundlagen durch wirtschaftliche oder politische Entwicklungen bergen daher sowohl Risiken als auch Chancen für den LVR.

Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2019 das zehnte Jahr in Folge gewachsen. Die zu Beginn des Jahres noch vielversprechende konjunkturelle Dynamik hat sich allerdings im Jahresverlauf merklich verlangsamt, und zum Jahreswechsel war noch kein Ende der konjunkturellen Schwächephase in Sicht. Ebensowenig war die Gefahr einer Corona-Pandemie zu Beginn des Jahres 2020 absehbar.

So hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Januar 2020 für das Jahr 2020 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,1 Prozent prognostiziert. Die Projektion der Bundesregierung war dementsprechend optimistisch: Bei einer Erholung der Industrie war eine Erhöhung der konjunkturellen Dynamik der deutschen Volkswirtschaft zu erwarten, womit sich dem LVR die Perspektive einer günstigen Entwicklung seiner allgemeinen Deckungsmittel eröffnet hatte. Auch die Orientierungsdaten des Landes NRW vom 2. August 2019 wiesen für die Jahre 2020 bis 2023 einen positiven Trend bei den zu erwartenden Steuereinnahmen auf, der sich nachgelagert vorteilhaft auf die Umlagegrundlagen des LVR ausgewirkt hätte. In diesem Sinne hatte der LVR seinen Doppelhaushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021 aufgestellt und entsprechend niedrig die Umlagesätze kalkuliert.

Seit Ende Januar 2020 haben sich die weltweiten Meldungen und Ereignisse um das Corona-Virus überschlagen. Die im März in Gang gesetzten politischen und wirtschaftlichen Einschränkungen werden zu massiven Einbrüchen bei den Steuereinnahmen im Jahr 2020 und in den kommenden Jahren führen, die derzeit noch nicht vollständig beziffert werden können.

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung stellt einen gewichtigen und seitens des LVR nicht beeinflussbaren Risikofaktor für die Ertragsseite des LVR dar: Die Corona-Pandemie und deren Folgen werden erhebliche Einbußen im kommunalen Steueraufkommen im Verbandsgebiet verursachen, was mit zeitlicher Verzögerung auch reduzierend auf die Umlagegrundlagen des LVR durchschlagen wird. Die kommunalen Spitzenverbände rechnen damit, dass allein die Einnahmen aus der wichtigsten kommunalen Steuer, der Gewerbesteuer, in diesem Jahr für die NRW-Kommunen um mindestens 30 Prozent einbrechen werden. Inwiefern die angekündigte Kompensation von Steuerausfällen durch Hilfen von Bund und Land NRW die kommunale Finanznot lindern wird und wie sich die angekündigten Hilfsmaßnahmen auf die LVR-Finzen auswirken werden, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Gleichzeitig gehen die erheblichen Einnahmeverluste mit steigenden Aufwendungen für den Schutz von Bürger*innen und Mitarbeiter*innen einher. Deshalb hat der LVR frühzeitig nach Veröffentlichung erster Schätzungen zu den pandemiebedingten Ertragseinbußen damit begonnen, haushaltsentlastende Sparmaßnahmen zu entwickeln, um durch eigene Anstrengungen konsolidierend auf den Haushalt einzuwirken und drohenden Finanzierungsengpässen gegensteuern zu können.

2.1.1 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Im Juni 2017 haben Bundestag und Bundesrat umfangreiche Gesetze zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verabschiedet. Im Zentrum der Änderungen stand die Reform des Länderfinanzausgleichs, mit der die Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern neu justiert wurde.

Zudem läuft im Zuge des Länderfinanzausgleichs der Solidarpakt II aus, bei dem die Kommunen im Rahmen der Kostenbeteiligung an den einheitsbedingten Lasten eine höhere Gewerbesteuerumlage zu entrichten hatten. Der Erhöhungsaufschlag betrug im Jahr 2019 insgesamt 33,3 Prozentpunkte und wird ab 2020 ersatzlos entfallen. Infolgedessen werden bei den Kommunen höhere Gewerbesteuererträge verbleiben. Da das Aufkommen der gemeindlichen Gewerbesteuer Bestandteil der Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände ist, wird der Wegfall der Gewerbesteuerumlage sich unmittelbar verbessernd auf die LVR-Umlagegrundlagen auswirken. Aufgrund der Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen werden sich die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen jedoch erst ab dem Jahr 2022 in voller Höhe zeigen und sicherlich nicht die coronabedingten Steuerausfälle kompensieren können.

Obwohl die langfristigen Auswirkungen auf die föderale Struktur noch weitgehend ungewiss sind, lässt der beabsichtigte Finanzkraftausgleich deutlich vorteilhafte Effekte für das Land NRW und infolgedessen auch für die NRW-Kommunen erkennen. Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wird sich diesbezüglich perspektivisch positiv auf die Umlagegrundlagen des LVR auswirken und insgesamt zu einer nachhaltigeren Finanzausstattung der kommunalen Ebene führen.

Darüber hinaus fordern die Landschaftsverbände wie auch die kommunalen Spitzenverbände, insbesondere den Verbundsatz (abgesenkt seit 1985 auf nominell 23 Prozent) wieder angemessen anzuheben. Sollte das Land NRW dieser Forderung nachkommen, würde sich dies ebenfalls positiv auf die Finanzierungsgrundlagen beider Landschaftsverbände auswirken.

2.1.2 Kapitalmarktrisiken

Das Zinsniveau am Kapitalmarkt befindet sich weiter auf einem extrem niedrigen Stand. Seit einigen Jahren erheben die Europäische Zentralbank und zahlreiche Geschäftsbanken Negativzinsen auf Bankeinlagen, die folglich auch beim LVR zu Aufwendungen geführt haben und künftig führen werden. Die Anlage kurzfristiger Liquidität ist deshalb besonders schwierig. Die Herausforderung besteht darin, jederzeit ausreichend Zahlungsmittel vorzuhalten und darüber hinaus die Chance zu nutzen, Finanzmittel ertragbringend anzulegen, wobei bei Fortdauer des Niedrigzinsniveaus das Risiko rückläufiger Kapitalerträge besteht - sowohl für die eigenen Anlagen als auch bezogen auf die Anlagen im KVR-Fonds. Aus diesem Grund hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Optimierung des eigenen Liquiditäts- und Kreditportfolios durchgeführt. Inzwischen leistet das im LVR implementierte umfassende Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe.

Der LVR nutzt die Lage am Kapitalmarkt aktiv mit dem Ziel, Investitionen zu günstigen Konditionen zu finanzieren sowie die Zinslast des LVR mittel- bis langfristig zu reduzieren. Neben der Bereitstellung von Konzernliquidität zur zeitlichen Streckung von Kreditaufnahmen und der Nutzung zinsgünstiger Förderkredite, u.a. aus Rahmenverträgen mit der NRW.BANK und der Europäischen Investitionsbank, wurde und wird das günstige Zinsumfeld darüber hinaus verstärkt genutzt, um Darlehen mit kurzfristiger Zinsbindung in Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung umzuschulden und zugleich eine Kongruenz zwischen Darlehensfinanzierung und Werteverzehr der Investitionen (Abschreibungen) herzustellen. Insofern bietet das niedrige Zinsniveau bei weiterem Andauern die Chance, langfristige günstige Kreditmittel zu akquirieren und die angestrebte Kongruenz zwischen Finanzierungsdauer und Werteverzehr weiter auszubauen.

Ein grundsätzliches Zinsänderungsrisiko besteht für die anstehenden Prolongationen und für Neukredite. Durch die Volatilität der Finanzmärkte können Zinssätze auch kurzfristig steigen oder fallen. Daneben besteht generell ein Liquiditätsrisiko, z.B. aufgrund möglicher Störungen am Kapitalmarkt, die dazu führen könnten, dass Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ferner könnten weitere Regulierungen im Bankensektor zu einer Verknappung des Kreditangebots führen. Zurzeit schätzt der LVR aufgrund der Corona-Krise das Liquiditätsrisiko wieder als deutlich höher, Regulationsrisiken allerdings als eher gering ein.

2.1.3 Baupreisrisiken

Seit 2017 lässt sich eine signifikante Steigerung des Baukostenindex von rund 5 Prozent jährlich feststellen, die sich in den jüngsten Submissionsergebnissen der Bauprojekte widerspiegelt. Zudem hat sich die langjährige Hochkonjunktur des Baugewerbes bei Ausschreibungen insoweit negativ ausgewirkt, dass selbst bei attraktiven Bauvorhaben die Zahl der abgegebenen Angebote rückläufig war. Ob sich die Situation durch die Corona-Pandemie ändert, weil eine Zurückhaltung bei Investitionen eintritt, kann noch nicht bewertet werden.

Aufgrund einer Vielzahl größerer Bauprojekte, die der LVR in den kommenden Jahren geplant hat, erhöht sich deren Kostensteigerungsrisiko erheblich. Dies betrifft insbesondere auch das Neubau-Projekt des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz in Köln-Deutz.

2.1.4 Pensionsverpflichtungen

Die Sicherstellung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche stellt ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko für den LVR dar. In den kommenden Jahrzehnten wird mit einem deutlichen Anstieg sowohl der Versorgungsleistungen als auch der Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu rechnen sein. Die steigende Dynamik wird durch zahlreiche demographische Effekte und tarifrechtliche Entwicklungen beeinflusst. Vorsichtigen Schätzungen zufolge wird sich der Bestand der Pensionsrückstellungen des LVR in den kommenden 20 Jahren mehr als verdoppeln.

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen bilden dabei nur ungenügend die tatsächlichen Verpflichtungen des Dienstherrn LVR ab und werden, da diese grundsätzlich nur auf den Barwert der erworbenen Pensionsansprüche abstellen, im Zeitablauf eine immer größere Deckungslücke aufzeigen. Daher hat der LVR seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock aufzubauen, um den Bilanzposten „Pensionsrückstellungen“ mit ertragbringenden Vermögensanlagen zu hinterlegen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil einer umfassenden Finanzierungsstrategie des LVR und Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes. Die Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, langfristig eine möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung für die zukünftigen Versorgungsaufwendungen zu erreichen. Mit dem Aufbau des Kapitalstocks wird das Ziel verfolgt, die Deckungslücke bei den Pensionslasten zu minimieren und über zusätzliche Finanzerträge künftige Haushaltsergebnisse zu verbessern, um damit mittelbar die Mitgliedskörperschaften generationengerecht zu entlasten.

2.1.5 Steuerrechtliche Risiken

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts umzusetzen. Die Neuregelung ist bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch haben die Kommunen mit Abgabe einer Optionserklärung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 erhalten. Auch der LVR hat optiert und damit die nötige Zeit gewonnen, um den Umstellungsprozess mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu können.

Vor dem Hintergrund vordringlicher Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes am 05. Juni 2020 beschlossen, die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Die Verlängerung des Optionszeitraumes eröffnet dem LVR die Chance, die auf den 1. Januar 2021 ausgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UStG zu schärfen und in das Tax-Compliance-System (TCMS) des LVR zu integrieren.

2.1.6 Europäisches Beihilferecht

Allgemeine Risiken können sich auch aus der europäischen Gesetzgebung ergeben. Beispielsweise kann hierbei das europäische Beihilferecht genannt werden. Dem Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird seitens des LVR durch ein implementiertes Regelsystem in Form von Dienstanweisungen und regelmäßigem Reporting der Dienststellen angemessen Rechnung getragen.

2.1.7 Risiken aus europäischen Förderprogrammen

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der überwiegende Teil der LVR-seitig eingeworbenen EU-Mittel aus dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) stammt. Etwaige Risiken bzgl. der Höhe dieser ab 2021 für Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem vollzogenen EU-Austritt Großbritanniens und der damit verbundenen Finanzierungslücke im EU-Budget 2021-2027. Daher bringt sich der LVR über die deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas ein, um die gesamte kommunale Ebene für die anstehenden Verhandlungen auf EU-Ebene bzgl. der neuen EU-Förderperiode ab 2021 entsprechend frühzeitig zu positionieren.

2.2 Personalwirtschaft

Die Herausforderungen des demografischen Wandels, die kommende Renteneintrittswelle und die damit verbundene Verknappung von Arbeitskräften neben dem Erhalt der Attraktivität als Arbeitgeber sind für den LVR wichtige Kernthemen.

Um die qualifizierte Personalfindung und Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft zu sichern, sind vielseitige personalpolitische Maßnahmen und Instrumente etabliert worden. Zu nennen sind hier u.a. die Rekrutierung von Nachwuchskräften durch die Präsenz auf einschlägigen Messen, Börsen, Karrieretagen und Absolventenkongressen und die Kampagne „Mitarbeitende finden und binden“, die zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität bei potenziellen und bestehenden Mitarbeitern beitragen soll. Ebenso gehören dazu Maßnahmen wie die Aufstockung von Ausbildungsplätzen, die Unterstützung beim Absolvieren eines Masterstudienganges, die Einführung einer modularen Qualifikation zum Aufstieg in den höheren Dienst sowie die Flexibilisierung der Vorgaben beim Absolvieren der Verwaltungslehrgänge I und II. Das Trainee-programm bietet die Chance eines Berufswechsels für Quereinsteiger aus den Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Mit dieser Zielgruppe stellt der LVR sicher, dass er schon heute mit Blick auf die Arbeitswelt von morgen gut aufgestellt ist.

Zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Führungskräften wurde beim LVR in 2019 ein verpflichtendes und umfassendes Führungskräfte-Curriculum entwickelt, welches alle Führungskräfte des LVR in den kommenden Jahren durchlaufen werden.

Das weiterentwickelte Personalreporting des LVR bildet darüber hinaus als Instrument der Risikovorsorge die prospektiv zu erwartende Entwicklung in den einschlägigen Berufsgruppen des LVR im Hinblick auf altersbedingte Abgänge sowie sonstige Fluktuation ab und unterstützt damit die Ermittlung des zukünftigen personellen Bedarfs.

2.3 Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet vielfältige Chancen in der Automatisierung, Standardisierung und Vernetzung von Arbeitsprozessen: Qualitätsverbessernde Effekte gehen mit der Erleichterung des Zuganges zu den Diensten und Informationen des LVR einher. Gleichzeitig erfordert der Digitalisierungsprozess einen risikobewussten Umgang mit den Sicherheitsanforderungen, dem Datenschutz, den eingesetzten Ressourcen und dem Veränderungsmanagement.

Zusätzliche Impulse aus der Corona-Krise haben die Bemühungen zur Digitalisierung von internen Geschäftsprozessen im LVR beschleunigt und werden dauerhaft zu nachhaltigen Veränderungen führen. Neben dem pandemiebedingt verstärkten Einsatz von digitalen Lösungen im LVR bestehen mit dem E-Governmentgesetz (e-GovG) und dem Online-Zugangsgesetz (OZG) auch rechtliche Anforderungen an die Beschleunigung der Digitalisierung. Die Umsetzung dieser Rechtsnormen stellt für den LVR in personeller wie organisatorischer Hinsicht eine komplexe Herausforderung dar.

Unter dem Begriff „Arbeit 4.0“ werden die Veränderungen der Arbeitswelt im Zuge der Digitalisierung zusammengefasst. Diese bieten vielfältige Chancen, die Effizienz der Arbeitsprozesse nachhaltig zu steigern. Dazu zählen vor allem das zeit- und ortsunabhängige sowie das agile Arbeiten, in dessen Rahmen Mitarbeiter*innen selbständiger, kundenzentrierter und stärker über Organisationsbereichsgrenzen hinweg arbeiten.

Um den Chancen und Risiken der Digitalisierung adäquat zu begegnen, wurde im Jahr 2019 das LVR-Dezernat „Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation“ gegründet. Seine Aufgaben sind es, die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit IT-Leistungen sicherzustellen sowie die weitere Digitalisierung des LVR zu forcieren.

Ein wichtiger Baustein des Digitalisierungsprozesses des LVR ist das in 2019 gestartete IT- und Organisationsprojekt zur Umstellung der LVR-konzernweiten SAP-Welt auf die neue Business Suite 4 HANA (S/4HANA), wofür ein Zeithorizont bis mindestens 2025 vorgesehen ist. Projektschwerpunkte sind dabei die Standardisierung von Prozessen und Abläufen sowie die Vereinfachung und Verschlankeung der historisch gewachsenen IT-Landschaft. Das Projekt eröffnet Chancen zur Verbesserung der Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit sowie zur Optimierung der Steuerung infolge von Echtzeitanalysen im Rahmen von „Big Data Management“.

Neben den beschriebenen Chancen der Digitalisierung wird sich der LVR auch mit Risiken und ethischen Fragen auseinandersetzen. So sind nicht alle Aufgabenbereiche gleich gut für die Digitalisierung bzw. Automatisierung geeignet. Insbesondere die individuellen Leistungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen bedürfen einer besonderen Betrachtung. Es wird darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung sein, mit Mitarbeiter*innen und Kund*innen in einem kontinuierlichen Austausch zu bleiben, um das Risiko der Exklusion durch Digitalisierung zu vermeiden.

3 Chancen und Risiken im Sozialbereich

3.1 Sozialgesetzgebung

Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig im Wesentlichen von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt, die seit Jahren einen konstanten Anteil von über 90 Prozent an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes haben. Änderungen in der Sozialgesetzgebung können den LVR-Haushalt erheblich belasten und stellen daher finanzielle Risiken dar.

Seit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2020 ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe. Der Anspruch auf Leistungen

der Eingliederungshilfe wurde ab diesem Zeitpunkt in ein eigenes Leistungsgesetz, das neue Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), ausgegliedert.

3.1.1 Neue Leistungszuschnitte

Im Zuge der dritten BTHG-Reformstufe ist die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfallen. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich zukünftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf (personenzentrierter Ansatz).

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die von den existenzsichernden Leistungen getrennt worden sind. Während die Landschaftsverbände die Zuständigkeit für die Fachleistungen ab dem Jahr 2020 erhalten haben, wurden die existenzsichernden Leistungen ebenso wie die Eingliederungshilfeleistungen für Menschen unter 18 Jahren an die örtlichen Träger abgegeben (Existenzsicherung I). In Folge werden die Kosten der Unterkunft, die einen maßgeblichen Teil der existenzsichernden Leistungen umfassen, bis zu einer Höhe von 125 Prozent der ortsüblichen Miete von den örtlichen Leistungsträgern übernommen, wenn diese als angemessen anerkannt werden. Übersteigen die Wohnkosten diese Angemessenheitsgrenze, werden die Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen über die Fachleistungen der Eingliederungshilfe abgerechnet (Existenzsicherung II). Die Kosten der Existenzsicherung II werden dann entsprechend der grundsätzlichen Finanzierungssystematik bei der Trennung der Leistungen von den Landschaftsverbänden finanziert.

Entgegen bisheriger Annahmen ist derzeit eine erhöhte Anzahl von Anträgen mit weiter steigender Tendenz in Bezug auf Leistungen der Existenzsicherung II feststellbar. Der LVR wird die vorliegenden Anträge im Einzelfall sorgfältig prüfen, um die finanziellen Auswirkungen bewerten und gegebenenfalls Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können.

Die mit der Trennung der fachlichen von den existenzsichernden Leistungen und dem Paradigmenwechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung einhergehende Reform der Eingliederungshilfe bietet zukünftig bessere Möglichkeiten, die Bedarfe individuell zu bestimmen und dadurch passgenauere Leistungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu bewilligen. Für die Menschen mit Behinderungen stellt dies eine Chance der gleichberechtigten Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben dar.

Gleichzeitig besteht für den LVR grundsätzlich die Chance, durch Bündelung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen sowie die Personenzentrierung in Verbindung mit einer besser geplanten und gesteuerten Leistungserbringung zusätzliche Steuerungseffekte zu erzielen und zukünftig Hilfen für Leistungsberechtigte wirtschaftlicher und effizienter bereit zu stellen.

3.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen

Nach der bereits mit der ersten Stufe der BTHG-Reform zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist ab dem 1. Januar 2020 eine weitere Anhebung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe erfolgt.

rungshilfe unter Verzicht auf die Heranziehung von Partnereinkommen und –vermögen erfolgt. Die Erhöhung der Freibeträge wird für den LVR voraussichtlich Ertragsausfälle im zweistelligen Millionenbereich bedingen, wobei diese Entwicklung durch weitere gesetzliche Regelungen außerhalb des BTHG verstärkt wird.

So wurde durch das am 29. November 2019 verabschiedete Angehörigen-Entlastungsgesetz die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder ab dem Jahr 2020 auf eine Einkommensgrenze ab 100.000 Euro beschränkt. Damit ist zeitgleich zur Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in einer Vielzahl von Fällen eine Freistellung von der Unterhaltspflicht Angehöriger auf die Leistungen der Sozialhilfe erfolgt.

Neben den voraussichtlichen Ertragsausfällen wird in der Eingliederungshilfe eine deutliche Steigerung der Fallzahlen erwartet, denn zusammen mit den BTHG-Freibetragserhöhungen setzt das Angehörigen-Entlastungsgesetz aus Kostenträgersicht Anreize für die Betroffenen, bisher nicht beantragte Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es besteht das Risiko, dass ein Zustrom von solchen Leistungsempfängern ins System der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe geschaffen wird, die aufgrund der bisher enger gefassten Unterhaltspflicht Angehöriger von einem Leistungsbezug abgesehen hatten.

Die Auswirkungen der Entlastungsregelungen werden voraussichtlich in Summe zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte und des LVR-Haushaltes führen. Ob und inwieweit die vom Bund für das Jahr 2024 in Aussicht gestellte Evaluation der Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zu einer angemessenen Refinanzierung führen wird, bleibt abzuwarten. Erste konkretere Anhaltspunkte zur tatsächlichen Entwicklung werden erst nach einer fach- und sachgerechten Bewertung der Folgejahre vorliegen. Die anhaltende Corona-Pandemie könnte zu einer Verzögerung der Entwicklung führen.

Entgegen der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Umsetzung des BTHG grundsätzlich nicht zu höheren Transferaufwendungen führen soll, erwarten die Landschaftsverbände jedoch - nicht zuletzt aufgrund möglicher Leistungsausweitungen – einen Anstieg der Aufwendungen bei gleichzeitig wegbrechenden Kostenerstattungen durch die Leistungsempfänger und deren Angehörige. Die Landschaftsverbände beteiligen sich daher im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) an der Finanzevaluation des Bundes nach Art. 25 Abs. 4 BTHG und werden gemeinsam mit den anderen in der BAGüS zusammengeschlossenen überörtlichen Trägern der Sozialhilfe diesen Prozess nutzen, um Fragen zur Konnexität zu adressieren und Mehrkosten gegenüber dem Bundesgesetzgeber geltend zu machen.

3.1.3 Neue Aufgabenzuweisungen

Das Land NRW hat mit dem am 11. Juli 2018 verabschiedeten Ausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG NRW) die Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe neu geregelt und die Landschaftsverbände zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Mit dem AG BTHG NRW wurden den Landschaftsverbänden erstmalig neue Aufgaben als Träger der Frühförderung gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) sowie für ambulante Eingliederungshilfen und die Eingliederungshilfen für Menschen über 65 Jahre zugewiesen.

Für den LVR stellt die gesetzliche Bestimmung zum Träger der Eingliederungshilfe eine Chance dar, seine Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit weiterhin zum Wohle der Menschen mit Behinderungen unter Beweis zu stellen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Rheinland zu leisten. Zudem werden Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern durch die Bündelung von Zuständigkeiten beim LVR reduziert.

Der LVR ist ab dem 1. Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, somit für Kinder mit Behinderung bis zu deren Schuleintritt, zuständig. Davon sind zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen ist der LVR erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen zuständig. Für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich wurden somit grundlegende Veränderungen eingeleitet, die mit erheblichen Veränderungsprozessen einhergehen.

Die Leistungen für Kinder mit Behinderungen können aufgrund der gesetzlichen Normierungen des AG BTHG durch den LVR zukünftig „aus einer Hand“ stärker kindbezogen und damit individuell umgesetzt werden. Damit besteht die Chance, die Eingliederungshilfe im Elementarbereich im Sinne eines modernen Leistungsrechts neu auszurichten und weiterzuentwickeln und das Profil des LVR als zuständigem Leistungsträger zu schärfen. Durch eine Bündelung und gesteuerte Leistungserbringung können Bedarfe grundsätzlich effizienter und zielgerichteter bedient werden, und zwar sowohl in organisatorischer als auch in fachlicher Hinsicht. Gleichwohl bergen die neuen Verfahren der Bedarfsermittlung bei den Leistungen im Elementarbereich das Risiko von Aufwandssteigerungen, da Art und Güte der Leistungen einzelfallbezogen und am individuellen Teilhabebedarf ausgerichtet werden müssen.

Darüber hinaus können sich Risiken durch die Fallzahlentwicklung in den Leistungsbereichen ergeben. Die Grundlage für die quantitative Planung der Komplexleistungen, der Frühförderung und der solitären heilpädagogischen Leistungen bildeten eine einschlägige Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG Köln) sowie Befragungen der Mitgliedskörperschaften des LVR. Inwiefern die auf dieser Basis prognostizierte Fallzahlentwicklung einen verlässlichen Rahmen für die Haushaltsplanungen der Folgejahre bilden wird, kann derzeit nicht abschließend eingeschätzt werden. Zudem bestehen in Bezug auf die im System der Eingliederungshilfe neuen heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen keine Erfahrungswerte zum Fallzahlaufkommen.

3.1.4 Konnexitätsprinzip

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW wird nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen bei den beiden Landschaftsverbänden voraussichtlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich führen. Der Gesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz verneint. Das AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Art. 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden

Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW eingereicht, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren.

3.1.5 Landesrahmenvertrag

Am 23. Juli 2019 wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe von den beiden Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und weiteren Leistungsanbietern unterzeichnet. Der neue Vertrag rückt die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie deren Recht auf individuelle Leistungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Fokus.

Neben allgemeinen Regelungen über Verfahren und Standards für die Unterstützungsleistungen enthält das Vertragswerk Bestimmungen zu deren Vergütung. Damit bildet er die Grundlage für den Abschluss von weitergehenden schriftlichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände als überörtliche sowie Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe) und Leistungserbringern (Wohlfahrtsverbände sowie andere Leistungsanbieter).

Durch den Landesrahmenvertrag soll einerseits sichergestellt werden, dass die Hilfeleistungen am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden und damit in ihrer inhaltlichen und fachlichen Konzeption und Ausgestaltung den Zielen der UN-BRK entsprechen. Andererseits sollen die Hilfeleistungen zweckmäßig und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit erbracht werden.

Für den LVR eröffnet der Landesrahmenvertrag die Chance, über die neuen Leistungsvereinbarungen den Umfang, die Qualität sowie Art und Inhalt der Leistungserbringung zu steuern und zu überwachen, um der Forderung nach einheitlichen Lebensbedingungen im Rheinland und ganz NRW nachzukommen. Die neue Leistungssystematik mit der individuellen Bedarfsermittlung, der Bereitstellung von zusätzlichen Leistungen sowie der Vernetzung bestehender Angebote wird allerdings massive Anpassungen in den Vereinbarungen erforderlich machen. Mit deren Neugestaltung geht das Risiko einher, dass die Leistungserbringer bei den anstehenden Entgeltverhandlungen eine deutliche Anhebung der Vergütungssätze anstreben werden. Für den LVR wird es daher eine Herausforderung sein, leistungsgerechte und gleichzeitig wirtschaftlich angemessene Vergütungssätze auszuhandeln.

Die finanziellen Risiken durch das Bundesteilhabegesetz, das AG BTHG NRW und den Landesrahmenvertrag können derzeit nicht abschließend bewertet werden. Dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften folgend, wurden die im Doppelhaushalt 2020/2021 berücksichtigten Risiken in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen, die zu einer Erhöhung des LVR-Gesamtetats führen, an der untersten Einschätzungsbandbreite bewertet und geplant, woraus nicht unerhebliche Risiken und Unwägbarkeiten für die Haushalte der beiden Jahre bestehen.

3.2 Schulträgeraufgaben

3.2.1 Schulentwicklung

Aufgrund aktueller Prognosen erwartet der LVR für seine Förderschulen in den kommenden zehn Jahren einen Anstieg der Schülerzahlen in der Primarstufe und im Sekundarbereich I von bis zu 20 Prozent. Für den LVR als Förderschulträger bedeutet dies bereits bei vorsichtiger Schätzung eine Zunahme der Schülerzahlen von mindestens 900 Schüler*innen in der nächsten Dekade und damit ein beträchtliches Leistungsrisiko. Der LVR hat zur Bereitstellung adäquater räumlicher, sächlicher und personeller Ressourcen mit Blick auf die weiter steigende Zahl an Schüler*innen an den LVR-Förderschulen den Arbeitskreis „Schulentwicklungsplan 2030“ eingerichtet. Der Arbeitskreis hat im Jahr 2019 seine Arbeit aufgenommen und einen Handlungsrahmen zu Beginn des Jahres 2020 vorgelegt.

3.2.2 Heilmittelleistungen

Ziel des am 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) ist u.a. eine Vereinheitlichung der Vertragswerke mit einheitlichen Preisen für Heilmittelleistungen. Eine Abrechnung auf Basis der im Jahr 2019 zwischen den Landschaftsverbänden und den Krankenkassen abgeschlossenen Individualvereinbarung zur Abrechnung der therapeutischen Leistungen von LVR-Personal in den Förderschulen wäre danach künftig nicht mehr möglich, da die Rechtsgrundlage hierfür mit Ablauf des 30. Juni 2020 entfallen ist.

Inzwischen hat das Bundesamt für Soziale Sicherung die Fortführung der Individualverträge über die Heilmittelversorgung durch angestelltes Personal in Förderschulen zwar grundsätzlich abgelehnt, aber die Tolerierung des bisherigen Leistungsangebotes unter einigen Auflagen zugesichert. Mit dem getroffenen Kompromiss wird dem LVR die Möglichkeit eröffnet, die therapeutischen Leistungen in den Förderschulen wie bisher anbieten und entsprechende Erträge erzielen zu können.

3.3 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Leistungsangebotes der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde zur Modernisierung der dafür erforderlichen Gebäudekomplexe eine Ziel- und Liegenschaftsplanung im Oktober 2017 beschlossen. Die Mittelzusagen an die Jugendhilfe Rheinland werden in den Folgejahren den LVR-Haushalt belasten und stellen somit ein finanzielles Risiko dar, wofür bilanziell Vorsorge getroffen wurde. Die Baumaßnahmen sollen bis 2025 abgewickelt werden.

3.4 Soziales Entschädigungsrecht

Mit dem neuen Sozialgesetzbuch XIV wurden im Dezember 2019 wesentliche Verbesserungen im Recht der Sozialen Entschädigung, insbesondere für Opfer von Gewalttaten, beschlossen und zudem der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert. Das SGB XIV wird zum 1. Januar 2024 in Kraft treten, im Zuge dessen das Land auch über die Aufgabenübertragung nach neuem Recht entscheiden wird. Der LVR hat diese Aufgaben bislang als kompetenter Dienstleister für die Menschen im Rheinland wahrgenommen und auch im Hinblick auf die neuen

Regelungen mit Innovationen Maßstäbe gesetzt. Beispielhaft können der konsequente Ausbau des Angebots der Trauma-Ambulanzen ebenso wie die Einführung des Fallmanagements genannt werden. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Leistungen nach dem SGB XIV bietet dem LVR die Chance, neben der Bestätigung der bisher erbrachten Leistungen eine verstärkte Wahrnehmung im Rheinland und eine weitere Profilschärfung zu erreichen.

3.5 Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Der LVR ist für die Entschädigung von Verdienstaussfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig, die durch behördliche Maßnahmen entstehen, z.B. infolge von Quarantäneanordnungen, beruflichen Tätigkeitsverboten oder notwendiger Kinderbetreuung bei behördlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen.

In der Vergangenheit hatten die Antragszahlen zum Verdienstaussfall nach dem IfSG nur einen geringen Umfang und lagen jährlich im zweistelligen Bereich. Im Zuge des pandemiebedingten Lockdowns ist das Antragsvolumen sprunghaft auf über 19.500 Fälle (Stand: Ende Juli) angestiegen. Zur Bewältigung der außerordentlichen Fallzahlen hat der LVR die bisherige Personalausstattung in kurzer Zeit massiv ausweiten müssen.

Die Entschädigungszahlungen und die beim LVR für die Antragsbearbeitung anfallenden Personal- und Sachkosten werden vom Land NRW erstattet. Aufgrund der unsicheren Entwicklung der Antragszahlen ist noch ungewiss, wann die Antragsbearbeitung der Entschädigungsleistungen nach dem IfSG in einen Regelbetrieb überführt werden kann.

4 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsdienste des LVR sind überwiegend in wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ausgegliedert. Die Jahresabschlüsse der Betriebe des LVR-Klinikverbundes sowie des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen geben detailliert Bericht über deren Lage.

4.1 Klinikbetrieb

Im Rahmen des 492-Mio.-Euro-Investitionsprogrammes haben sich die LVR-Kliniken verpflichtet, zu dessen Finanzierung Darlehen über den LVR-Kernhaushalt aufzunehmen und deren Tilgungsleistungen aus der Umsatztätigkeit zu erwirtschaften. Wegen des stark regulierten Gesundheitswesens können Risiken aus einer nicht leistungsgerechten Vergütung des Krankenhausangebotes nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich könnten nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften des Landes NRW Ergebnisrisiken auf den Träger zurückfallen.

Die vom Land NRW jährlich bereitgestellten Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz decken strukturell nicht den jährlichen Investitionsbedarf in den Krankenhäusern. Die mangelnde Investitionsfinanzierung hat zu einer beträchtlichen Förderlücke bei den NRW-Krankenhäusern geführt, was ebenfalls ein Ergebnisrisiko für die Träger darstellt.

4.2 Reorganisation der HPH-Netze

Zum 1. Januar 2020 wurden die LVR-Netzwerke heilpädagogischer Hilfen (HPH-Netze) zu einer organisatorischen Einrichtung (HPH-Verbund) zusammengefasst. Die Reorganisation ging zeitlich mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssystematik einher. Die Reorganisation bietet die Chance, die betrieblichen Prozesse unter den neuen gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und Synergieeffekte in der Verwaltungstätigkeit zu realisieren.

5 Sonstige Chancen und Risiken

5.1 Kultur

5.1.1 MiQua

Der LVR hat sich verpflichtet, die Betriebsführung für das zu errichtende Museum „MiQua“ (LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln) zu übernehmen. Bauherr des Museums ist die Stadt Köln, die zu diesem Zweck auch Mittel des Landes einsetzt. Mit der Errichtung des MiQua ist der LVR an einem Projekt beteiligt, das bereits aktuell durch seine kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmale weit über die Grenzen des Rheinlands hinaus wahrgenommen wird und so zu einer weiteren Profilschärfung des LVR beitragen kann.

Durch besondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, die von der Stadt Köln verantwortet wird, wird sich die geplante Übergabe des Museums an den LVR nach städtischer Einschätzung voraussichtlich bis 2024 verzögern. Mit dem Museumsbetrieb gehen Kostenrisiken einher, die den Haushalt des LVR belasten werden.

5.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte

Der Bedarf nach finanzieller Unterstützung für kulturelle Netzwerke des LVR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Netzwerkprojekte, an denen sich der LVR im Rahmen einer Zustiftung beteiligt hat, sind in ihrem Fortbestehen stark bedroht, da die Erträge aus Stiftungsvermögen aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus rückläufig sind. Bei unveränderten Rahmenbedingungen kann daher für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Netzwerkprojekte bestandsbedroht sind. Ebenso werden infolge der coronabedingten Einschränkungen massive Ausfälle bei Eintrittsgeldern für Museen und Einrichtungen erwartet. Der LVR wird sich daher bei seinen Netzwerkprojekten im Rahmen seiner kulturpolitischen Verantwortung möglicherweise nicht entziehen können, gemeinsam mit den Partner*innen finanzwirtschaftlich tragbare Lösungen zu entwickeln.

Allgemein leiden die Stiftungen sehr unter dem anhaltenden Niedrigzinsniveau. Durch die geldpolitischen Maßnahmen der Notenbanken im Zusammenhang mit der Pandemie dramatisiert sich diese Entwicklung weiter und wird in dieser Dekade noch deutliche Spuren in der Zinslandschaft hinterlassen. Damit Kapitalerträge überhaupt noch generiert werden können, bedarf es in Stiftungen einer immer komplexeren Anlagestrategie, die auch risikobehafteter wird. Die Pandemie hat auch negativ auf die Werthaltigkeit bestimmter Kapitalanlagen bzw. der daraus zu erwartenden Kapitalerträge gewirkt.

Sowohl Betriebsstiftungen, die ihren Stiftungszweck unmittelbar erfüllen, als auch Förderstiftungen, die die Finanzmittel für die Zweckerfüllung an Dritte weiterreichen, werden im Zeitablauf immer weniger Mittel für die Stiftungszwecke bereitstellen können. Damit wird sich das Risiko für den Fortbestand bzw. die Finanzierung der Aufgabenerfüllung auf den LVR verlagern.

5.2 Beteiligungen

Finanzwirtschaftliche Beteiligungsrisiken ergeben sich aus den potenziellen Risiken der Unternehmen, an denen der LVR beteiligt ist und durch die der Haushalt unmittelbar berührt wird. Betriebswirtschaftliche Chancen der wirtschaftlichen Beteiligungen liegen in einer effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Mittels des etablierten Beteiligungscontrollings werden finanzielle Risiken der einzelnen Engagements engmaschig begleitet.

Der LVR ist mit 32,67 Prozent an der Rheinland Holding AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt, die ihrerseits Anteile an mehreren weiteren Beteiligungen hält, darunter 100 Prozent der Aktien an der Provinzial Rheinland Versicherung AG und der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG. Die Risiken aus der Gewährträgerschaft sind systemimmanent und beziehen sich auf die Haftungsinstrumente „Gewährträgerhaftung“ und „Anstaltslast“.

Die Versicherungsbranche ist seit Jahren einem anhaltenden Veränderungs- und Kostendruck ausgesetzt, der insbesondere durch die Digitalisierung und die anhaltende Niedrigzinsphase bedingt ist. Zur Stabilisierung der Gewinnausschüttungen und des Unternehmenswertes haben die Anteilseigner daher bereits im Jahr 2018 eine Absichtserklärung zur Fusion der Provinzial Rheinland Versicherungen und des Provinzial NordWest-Konzerns abgegeben. Nachdem Ende März 2020 alle zuständigen Gremien grundsätzliche Zustimmungsbeschlüsse zur Fusion von Provinzial NordWest und Provinzial Rheinland gefasst haben, sind die hierfür erforderlichen abschließenden Beschlüsse von Eigentümern und Unternehmen im Juli 2020 gefasst worden. Gegenwärtig laufen die aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren sowie die Vorbereitungen für gesetzliche Anpassungen in den Landtagen von NRW und Rheinland-Pfalz. Wenn diese abgeschlossen sind, soll die Fusion mit Rückwirkung zum 1. Januar 2020 umgesetzt werden. Durch den Zusammenschluss entsteht ein großer Versicherungskonzern mit entsprechend hohem Beitragsvolumen und breiter Risikostreuung.

6 Perspektiven

Der LVR ist sich als Umlageverband seiner Verpflichtung zur wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Wirtschaftsführung bewusst. Angesichts des pandemiebedingten Einbruchs der Wirtschaftskraft und in Erwartung massiver kommunaler Steuerausfälle wird der LVR künftig einen noch stärkeren Spar- und Konsolidierungskurs verfolgen. Daher hat der LVR bereits für das Jahr 2020 äußerst restriktive Bestimmungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes erlassen und alle LVR-Dezernate aufgefordert, eigene Einsparbeiträge zu erwirtschaften.

Der LVR-Haushalt wird wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt. Dem Grunde nach bestehen durch die rechtlichen Individualansprüche nach dem BTHG kaum Gestaltungsspielräume. Wesentliche Steuerungsinstrumente liegen insoweit in der Optimierung der Geschäftsprozesse und der Ermittlung passgenauer Bedarfe im sozialen Leistungsbereich, um dem personen- und teilhabeorientierten Leistungsverständnis des BTHG zu entsprechen und gleichzeitig die Belastung für die Mitgliedskörperschaften zu begrenzen.

Der LVR hat für die Jahre 2020 und 2021 erneut einen Doppelhaushalt aufgestellt, um seinen Mitgliedskörperschaften eine längerfristige Planungssicherheit zu bieten. Sowohl die beiden Planungsjahre als auch die Mittelfristplanung sind durch die Fortführung eines konsequenten Sparkurses gekennzeichnet. Dazu hat der LVR für die Jahre 2017 bis 2021 bereits das dritte Haushaltskonsolidierungsprogramm aufgelegt, dessen Konsolidierungsbeiträge sowohl die Ertrags- als auch die Aufwandsseite betreffen. Ein weiteres Konsolidierungsprogramm für den Zeitraum 2021-2025 wird derzeit vorbereitet.

Die kurz- und mittelfristige Betrachtung der Erträge lässt aufgrund der Corona-Pandemie allerdings keine Verbesserung erwarten. Hat die Prognose des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" aus dem Herbst 2019 noch eine stabile Entwicklung der Steuereinnahmen in Deutschland vorausgesagt, so verheißt die jüngste Steuerschätzung des Bundes (im Mai 2020) einen deutlichen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um -6,3 Prozent im Jahr 2020. Das eingebrochene Wirtschaftswachstum wird sich mit Zeitverzögerung bei der Bemessung der Umlagegrundlagen nachteilig auf die Erträge des LVR ab dem Jahr 2021 auswirken. Die Folgen der Corona-Pandemie werden auch bei der Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landes erwartet. Welche globalwirtschaftlichen Auswirkungen die Pandemie darüber hinaus haben wird, bleibt abzuwarten. Mithin wird eine schnelle Krisenbewältigung im Sinne einer vollständigen Wiederherstellung der Wirtschaftsleistung nicht ohne Hilfen von Bund und Land machbar sein.

Die Entwicklung der übrigen Erträge beim LVR wird durch Neuregelungen im Sozial- und Eingliederungshilferecht gekennzeichnet sein. Infolge des Zuständigkeitsübergangs bei den existenzsichernden Leistungen, der Beschränkung des Unterhaltsrückgriffes und der Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz werden erhebliche Mindererträge erwartet, deren Ausmaß erst nach vollständiger Umstellung auf die neue BTHG-Systematik sichtbar werden wird.

Die Dynamik der Aufwandsseite, besonders des Transferaufwandes, unterliegt ebenfalls dem durch das BTHG eingeleiteten Paradigmenwechsel und ist durch die Eingliederungshilfe geprägt. Durch das sukzessive Inkrafttreten der vier Reformstufen des BTHG werden die Auswirkungen der Systemumstellung über das Haushaltsjahr 2023 hinausstrahlen und voraussichtlich zusätzliche und weitreichende soziologische Phänomene bewirken. Insbesondere ist die Entwicklung der Komplexleistung Frühförderung abzuwarten. Zum heutigen Zeitpunkt können noch nicht alle potentiellen Effekte erkannt und bewertet werden, so dass Ungewissheit und Unvorhersehbarkeit weiterhin die Aufwandsplanungen der Eingliederungshilfe für die kommenden Jahre begleiten werden.

Die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird in den kommenden Jahren nicht nur von notwendigen Anpassungen des Personalbestandes infolge der Veränderung des Leistungsportfolios der Eingliederungshilfe und der Frühförderung bestimmt sein. Arbeits-, tarif- und beamtenrechtliche Gegebenheiten werden die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen ebenso weiter beherrschen wie die Gesamtheit der demographischen Faktoren. Daneben werden die Auswirkungen des stetigen Digitalisierungsprozesses auf die Arbeitsorganisation und die Geschäftsprozesse – immerhin wird eine sog. „Digitalisierungsdividende“ erwartet – genau zu beobachten sein.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wird mittel- und langfristig eine stetige, aber maßvolle Progression angenommen, deren Ursache im anhaltenden Anstieg des allgemeinen Preisniveaus (Inflation) begründet liegt. Diesen Gesetzmäßigkeiten folgen ebenso die Abschreibungsaufwendungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

Die Investitionstätigkeit des LVR wird in der mittelfristigen Betrachtung vom Neubauvorhaben des Verwaltungsgebäudes „Ottoplatz“ in Köln-Deutz dominiert werden. Dabei wird den Erkenntnissen aus einer durch die Corona-Pandemie sich verändernden Arbeitswelt für die künftige Nutzung des Verwaltungsgebäudes Rechnung getragen. Die fortschreitende Digitalisierung schafft erweiterte Möglichkeiten der Home-Office-Tätigkeit; dies wird mit der Abmietung von derzeit noch benötigten Büroflächen einhergehen und zu Kostenersparnissen führen.

Im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeit wird der LVR auch weiterhin äußerst flexibel auf die geld- und zinsmarktpolitischen Phänomene, insbesondere angesichts der langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie, reagieren müssen. Das zu diesem Zweck beim LVR installierte Konzept für das umfassende Liquiditätsmanagement eröffnet die nötigen Gestaltungsspielräume, um nicht nur die Finanzerträge zu stabilisieren, sondern auch die Zinsaufwendungen und Verwahrgebühren zu reduzieren, ob im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Kreditneuaufnahmen oder durch Umschuldung bestehender Investitionskredite. Im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Generationengerechtigkeit wird der LVR ebenso die fristenkongruente Investitionsfinanzierung weiterverfolgen.

Die aktuelle gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die mittel- und langfristigen Prognosen konterkarieren die finanzwirtschaftlichen Ziele des LVR. Die Herausforderung wird in Zukunft darin bestehen, die laufende Entwicklung auf allen Ebenen intensiv zu verfolgen und zeitnah Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Oberste Ziele der Finanzwirtschaft des LVR bleiben nach wie vor die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und die effiziente Haushaltsführung mit dem Zweck, die finanziellen Belastungen für die Mitgliedskörperschaften möglichst gering zu halten.